

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 24. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 wird wie folgt geändert.

Artikel I.

1.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes) in der Fassung des Artikels I § 1 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I S. 254) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landescaffen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landescaffen, die übrigen vier Siebentel



bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommensteuerrechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommensteuer maßgebend sind, verteilt.

2.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38) und der Kennwertsteuer (§ 46) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.“

3.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.“

4.

Hinter dem § 4 wird als neuer Paragraph § 4 a eingefügt:

§ 4 a.

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beiträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommensteuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

5.

Der erste Absatz des § 7 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergeetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.“

6.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

Von dem örtlichen Aufkommen der Steuer vom bebauten Grundbesitz erhalten die Gemeinden 50 v. H. Übernimmt ein Gemeindeverband für die Gemeinden seines Bezirkes die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten und faßt der Amtsrat oder Landesauschuß oder der Bürgermeisterverein innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen entsprechenden Beschluß, so erhalten die Gemeindeverbände

und die Gemeinden je 25 v. H. des örtlichen Aufkommens.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

7.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte, im Landesteil Lübeck der Landesverband, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien, sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Das Aufkommen an der Steuer fließt zur Hälfte den Gemeinden zu, in der das veräußerte Grundstück liegt.

Mit dem Erlaß des Statuts eines Verbandes treten Wertzuwachssteuerordnungen von Gemeinden, die zu dem Verbande gehören, für die nach Erlaß des Verbandsstatuts eintretenden Steuerfälle außer Kraft.

8.

Im § 13 wird in der ersten Zeile das Wort „verpflichtet“ durch das Wort „berechtigt“ ersetzt.

9.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, nach Maßgabe des Artikels III § 13 Ziffer 6 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 Getränksteuern bis zum 31. März 1927 weiter zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränksteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

10.

Im § 17 Absatz 1 werden in den Zeilen 7 und 8 die Worte „§ 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „§ 10 Nr. 3 Absatz 5 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925“.

11.

Der § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen und für an nicht voll beschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und

Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschüssenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die gesamten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

Artikel II.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925 wird mit den aus Artikel 1 sich ergebenden Änderungen bis zum 1. April 1927 verlängert.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Begründung.

Das Reichsgesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 254) hat eine endgültige Auseinandersetzung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden noch nicht gebracht. Die Länder und Gemeinden werden wie bisher in der Form der Überweisungen an den Reichssteuern beteiligt. Erst vom 1. April 1927 ab ist den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) das Recht in Aussicht gestellt, selbständig Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer festzusetzen. Für diese kurze Übergangszeit rechtfertigt es sich nicht, von dem bisherigen Ausgleich, auf den sich Staat und Gemeinden haben einstellen müssen, grundsätzlich abzuweichen. Der Entwurf behält daher das bisherige System bis zum 1. April 1927 bei.

Die Beteiligung der Länder und der hinter ihnen stehenden Gemeinden ist schon im laufenden Rechnungsjahre durch reichsgesetzliche Maßnahmen beschnitten worden, ohne daß damit eine Verminderung ihrer Lasten verbunden wurde. Der Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde von 90 auf 75 v. H. herabgesetzt. Die Lohnsteuer wurde gesenkt und die steuerfreien Lohnbeträge wurden erhöht. Die stärkere Beteiligung der Länder an der gleichzeitig herabgesetzten Umsatzsteuer gab für den Ausfall keinen vollen Ersatz.

Zu § 1. Von der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wurden den Landesteilen überwiesen:

a) Landesteil Oldenburg.

1924 Einkommensteuer	12 198 700 R.M.,
Körperschaftsteuer	1 976 428 R.M.,
zusammen:	<u>14 175 128 R.M.</u>

1925 I. Rechnungshalbjahr:

Einkommensteuer	6 536 980 R.M.,
Körperschaftsteuer	594 874 R.M.,

II. Rechnungshalbjahr:

Einkommensteuer	5 173 020 R.M.,
Körperschaftsteuer	495 726 R.M.

Insgesamt: 12 800 600 R.M.

b) Landesteil Lüneburg.

1924 Einkommensteuer	1 465 447 R.M.,
Körperschaftsteuer	20 640 R.M.,
zusammen:	<u>1 486 087 R.M.</u>

1925 Einkommensteuer	1 394 846 R.M.,
Körperschaftsteuer	11 230 R.M.,
zusammen:	<u>1 406 076 R.M.</u>

c) Landesteil Birkenfeld.

1924 Einkommensteuer	3 577 309 R.M.,
Körperschaftsteuer	72 616 R.M.,
zusammen:	<u>3 649 925 R.M.</u>

1925 Einkommensteuer	3 395 900 R.M.,
Körperschaftsteuer	39 440 R.M.,
zusammen:	<u>3 435 340 R.M.</u>

Dabei ist davon ausgegangen, daß im vierten Rechnungsvierteljahr dieselben Steuern aufkommen wie im dritten.

Für das Rechnungsjahr 1926 tritt die neue Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach den neuen Reichsgesetzen vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 180, S. 208) in Wirkung. Für die Verteilung dieser Reichsteuern wird ein neuer Verteilungsschlüssel aufgestellt (§ 20 ff. des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. August 1925). Die Herabsetzung der Beteiligung der Länder von 90 auf 75 v. H. wirkt sich für das ganze Rechnungsjahr aus. Die für 1926 den Ländern zu überweisenden Anteile an den genannten beiden Steuern lassen sich daher nur veranschlagen, wobei die vom Reiche gemäß Artikel I § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 geleistete Garantie einen Anhalt gibt. Legt man den Voranschlag des Reichs für 1926 und den bisherigen Schlüssel zugrunde, so ergibt sich für das Land und die Gemeinden

a) Landesteil Oldenburg:

Einkommensteuer	9,4 Millionen R.M.,
Körperschaftsteuer	1,17 " "
zusammen:	<u>10,57 Millionen R.M.</u>

Der Haushalt des Landesteils Oldenburg geht davon aus, daß infolge der neuen Veranlagung der Landesanteil um etwa 500 000 R.M. größer sein wird.

b) Landesteil Lüneburg:

Einkommensteuer (Landesanteil)	1 167 000 R.M.,
Körperschaftsteuer (Landesanteil)	13 700 R.M.,
zusammen:	<u>1 180 700 R.M.</u>



c) Landesteil Birkenfeld:

Einkommensteuer	} 1 050 000 R.M.
Körperschaftsteuer		

Von den Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhielten bisher die Landesklassen drei Siebentel und die Gemeinden vier Siebentel. Es wird zweckmäßig sein, für die kurze Übergangszeit denselben Verteilungsmaßstab beizubehalten.

Der Gesamtgemeindeanteil wurde bisher nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der Gemeindeunteranteil nach dem Reichsschlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Diesem Reichsverteilungsschlüssel lag die letzte Einkommensteueranlagung für 1922 zugrunde; ihr hafteten daher alle mit der Inflation zusammenhängenden Ungleichheiten an. Vom 1. April 1926 soll an die Stelle dieses Papiermarktschlüssels der neue auf der Veranlagung für 1925 beruhende Goldmarktschlüssel treten. Auch für die Unterverteilung bietet er einen gerechteren Maßstab. Das Istaufkommen in der einzelnen Gemeinde festzustellen, war bisher nicht möglich, weil die Klassen der Finanzämter die Steuern nicht getrennt für die einzelnen Gemeinden vereinnahmten. Vor allem wurde die Lohnsteuer, die hier etwa $\frac{1}{10}$ der gesamten Einkommensteuer ausmacht, vom Arbeitgeber abgeführt, ohne daß er dabei den Wohnsitz des Lohnempfängers anzugeben hatte. Für den neuen Verteilungsschlüssel wird dies aber vorgeschrieben, so daß damit das Sollaufkommen dem Istaufkommen erheblich angenähert wird. Daher ist im Entwurf auch der Reichsschlüssel zugrunde gelegt. Der Absatz I des § 1 ist in seiner Fassung dem neuen Reichsgesetz angepaßt.

Zu § 2. Die Grunderwerbssteuer fließt, wie bisher, nach § 34 ff. des Reichsfinanzausgleichsgesetzes, nach Abzug von 4 % Verwaltungskosten, ganz den Ländern zu, mit der Verpflichtung, die Länder mit mindestens $\frac{1}{2}$ zu beteiligen. Durch Artikel II des Reichsgesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 242) ist der bisherige Steuersatz von 4 auf 3 % herabgesetzt worden, weil der bisherige Satz für nicht tragbar gehalten wurde; der Wegfall des erhöhten Zuschlagsrechts bei Erhebung einer Wertzuwachssteuer tritt allerdings erst am 1. April 1927 in Wirkung (Reichsgesetz über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. August 1925, Artikel III § 13 Ziffer 8 § 19 letzter Absatz). Für diese verminderte Einnahme ist kein Ersatz gewährt.

Zu § 3. Die Worte „Börsensteuer“ (§ 46) sind gemäß Artikel I § 5 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 gestrichen.

Zu § 4. Der Anteil der Länder an der Reichsumsatzsteuer ist für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 1. April 1926 von 20 auf 35 v. H., für das Rechnungsjahr 1926 auf 30 v. H. erhöht zum Ersatz für die verminderte Beteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die Steuer selbst ist herabgesetzt, das Reich garantiert aber (Artikel I § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 10. August 1925), daß der Berechnung des Länderanteils ein Aufkommen von 1500 Millionen Reichsmark zugrunde gelegt wird. $\frac{1}{2}$ wird nach dem Aufkommen, $\frac{1}{3}$ nach der Bevölkerungszahl verteilt. Es sind überwiesen:

a) im Landesteil Oldenburg:

1924	2 729 248 R.M.,
------	-----------	-----------------

davon erhielt:

a) das Land	1 091 702 R.M.,
b) die Gemeinden	1 637 546 R.M.

1925 unter Zugrundelegung der Garantiesumme 2 950 000 R.M.,
davon erhielt:
a) das Land . . . 1 180 000 R.M.,
b) die Gemeinden . 1 770 000 R.M.

b) im Landesteil Lübeck:

1924 294 417 R.M.,
davon erhielt:
a) das Land . . . 117 767 R.M.,
b) die Gemeinden . 176 650 R.M.

1925 unter Zugrundelegung der Garantiesumme 345 000 R.M.,
davon erhielt:
a) das Land . . . 138 000 R.M.,
b) die Gemeinden . 207 000 R.M.

c) im Landesteil Birkenfeld:

1924 332 243 R.M.,
davon erhielt:
a) das Land . . . 132 897 R.M.,
b) die Gemeinden . 199 346 R.M.

1925 unter Zugrundelegung der Garantiesumme 370 000 R.M.,
davon erhielt:
a) das Land . . . 148 000 R.M.,
b) die Gemeinden . 222 000 R.M.

Im Voranschlag 1926 ist eingestellt:

a) Landesteil Oldenburg 2 875 000 R.M.,
davon Land . . . 1 150 000 R.M.,
und Gemeinden . 1 725 000 R.M.,
b) Landesteil Lübeck 300 000 R.M.,
davon Land . . . 120 000 R.M.,
und Gemeinden . 180 000 R.M.,
c) Landesteil Birkenfeld 325 000 R.M.,
davon Land . . . 130 000 R.M.,
und Gemeinden . 195 000 R.M.

Den Finanzämtern ist es infolge kassentechnischer Schwierigkeiten nicht möglich, das Ist- oder Sollaufkommen der einzelnen Gemeinden im laufenden Rechnungsjahr zu ermitteln. Eine gerechtere Verteilung kann aber insoweit eintreten, als das Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke an Umsatzsteuer, das von Monat zu Monat mitgeteilt werden kann, auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks nach dem Sollaufkommen 1922 verteilt wird.

Zu § 4a. Der § 4a bestimmt, daß, wenn die beiden vom Reich gegebenen Garantien sich auswirken, die auf Grund der gegebenen Garantien geleisteten Beträge wie die Einkommensteuer bzw. wie die Umsatzsteuer verteilt werden sollen.

Zu § 7. Der Entwurf eines Gesetzes über die weitere Regelung der Gewerbesteuer rechnet damit, daß das Gewerbe durch die neue Regelung nicht stärker belastet wird wie früher.

Zu § 10. Der § 10 in der vorgeschlagenen Fassung geht aus von dem Entwurf des Gesetzes, betreffend die Steuer vom bebauten Grundbesitz. Danach veranlagt und erhebt der Staat die ganze Steuer, während bisher den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zuzustand, zusammen Zuschläge bis zu 100 % zu der staatlichen Steuer zu erheben. Eine Mehrbelastung des Grundbesitzes gegen früher ist nach dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, das Gesamtaufkommen soll etwa die bisherige Staatssteuer und die Zuschläge aller Gemeinden decken. An Stelle der



Zuschläge tritt jetzt der Anteil der Gemeinden an der Landessteuer zu $\frac{1}{2}$.

Mit Rücksicht darauf, daß auch nach den neuen Richtlinien des Ministeriums der sozialen Fürsorge über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues Gemeindeverbände die damit verbundenen Lasten übernehmen können, erschien es zweckmäßig, für diesen Fall die Gemeindeverbände an der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu beteiligen.

Zu § 12. Bisher hatten die Gemeinden die Berechtigung, auf Grund einer Steuerordnung Wertzuwachssteuer zu erheben. Von der Berechtigung haben die Städte Oldenburg, Barel, Rißtringen, Delmenhorst und die Gemeinde Westerstede Gebrauch gemacht, die Steuer zum Teil aber in den letzten Jahren nicht mehr erhoben. Der § 16 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden legt den Ländern oder nach Maßgabe des Landesrechts den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Verpflichtung auf, bei der Veräußerung von solchen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer zu erheben, die in der Inflationszeit erworben sind. Als Träger dieser Verpflichtung können alle Gemeinden nicht in Frage kommen, weil die Veranlagung in jeder Gemeinde zu umständlich und schwierig sein würde. Die Wertzuwachssteuer ist daher den Gemeindeverbänden und Städten I. Klasse zugewiesen mit der Verpflichtung, ihre Gemeinden zu $\frac{1}{2}$ zu beteiligen. Es wird in Frage kommen, die Verwaltung der Steuern den Finanzämtern zu übertragen.

Zu § 13. Durch § 13 Ziffer 5 des Reichsgesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 ist aus der Verpflichtung zur Erhebung einer Wegesteuer eine Berechtigung geworden; demgemäß ist der § 13 geändert.

Zu § 15. Die Getränkesteuer unterliegt jetzt den Einschränkungen des § 13 Ziffer 6 des Reichsgesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925.

Zu § 20. In § 20 sind die Zuschüsse zu den Volksschullehrerbefoldungen wie bisher geregelt.

Der Zuschuß der Landeskasse des Landesteils Oldenburg belief sich im laufenden Jahre auf etwa 1 700 000 Reichsmark. Die Finanzlage des Staates macht es notwendig, die Gesamtzuschüsse der Landeskassen auf die in den Haushalten der drei Landesteile vorgesehenen Höchstbeträge zu beschränken. Die Zuschüsse der Landeskassen müssen daher verhältnismäßig herabgesetzt werden, wenn sie unvermindert die Höchstsumme überschreiten würden. Es wird also der Zuschuß von 1 700 000 R.M. auf die einzelnen Gemeinden des Landesteils Oldenburg nach dem Verhältnis der Beträge verteilt, die sie über 75 % ihres Anteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer für die Volksschullehrerbefoldungen aufwenden.

Die Landeskassen tragen z. Bt. sämtliche Kosten der Lehrerbefoldungen, soweit sie 75 % des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen. Die 75 % übersteigenden Ausgaben für Lehrerbefoldungen niedrig zu halten, hatte die eine Beihilfe empfangende Gemeinde bisher kein finanzielles Interesse, weil Ersparnisse nur dem Staat und nicht der Gemeinde zu Gute kamen. Um Ersparnisse anzuregen, ist im Entwurf vorgesehen, daß Verminderungen des Staatszuschusses infolge von Ersparnissen zur Hälfte nicht angerechnet werden.

Legt man statt der Einkommensteuer etwa die Gesamtsteuer (Einkommensteuer und Grund- und Gebäudesteuer) zu Grunde, so ändert sich die Beteiligung der einzelnen Gemeinden nicht wesentlich.

Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes=teils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,

bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgeföhren werden.

Der Überschuf der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Entschädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Beschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

II. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Rechnungsjahr 1924 ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Landtage in einer Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 26. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.



Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden gemäß § 89 der oldenburgischen Verfassung hierneben die von der Buchhalterei des Finanzbüros geführten und vom Hauptkassenkontrollleur als richtig bescheinigten Bücher, nämlich die Rechnungen der Zentralkasse des Freistaats und der Landeskasse des Landesteils Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Rechnungsjahr 1924 überreicht, und zwar:

1. wegen der Zentralkasse:
das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben,
2. wegen der Landeskasse, Abt. A, Allgemeiner Fonds:
die Hauptbücher, sowie eine Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben,
3. wegen der Landeskasse, Abt. B, Landesbaufonds:
das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben.

Ferner werden überreicht zu Ziff. 1—3 je eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem betreffenden Voranschlag.

Die vorstehend näher bezeichneten Hauptbücher — 10 Bände — werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Rechnungsbelege zur Einsicht bereitliegen, wie in früheren Jahren, erst auf Anfordern vorgelegt.

Die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse und der Landeskasse Abt. A, Allgemeiner Fonds, ergeben in ihrem Abschlusse durch Landtagsbeschluß nicht gedeckte Mehrausgaben, und zwar:

bei der Zentralkasse	428 194,73 R.M.,
bei der Landeskasse, Abt. A, Allgemeiner Fonds	
bei den ordentlichen Ausgaben	1 525 709,65 R.M.,
• bei den außerordentlichen Aus- gaben	244 545,72 R.M.

Wegen dieser Mehrausgaben wird auf die in den Nachweisungen den betreffenden Paragraphen beigefügten kurzen Begründungen Bezug genommen mit dem Bemerken, daß diese, wenn es gewünscht wird, durch weitere Angaben ergänzt werden können.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalienkasse und der Kasse des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1924 werden besondere Vorlagen erfolgen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

- Der Landtag wolle zu den Überschreitungen
- a) der Zentralkasse im
Betrage von 428 194,73 R.M.,
 - b) der ordentlichen Aus-
gaben der Landes-
kasse des Landes-
teils Oldenburg,
Abt. A, Allge-
meiner Fonds, im
Betrage von 1 525 709,65 R.M.,

c) der außerordentlichen
Ausgaben derselben Klasse
im Betrage von . . . 244 545,72 R.M.
seine Genehmigung erteilen.

Oldenburg, den 26. Februar 1926.

Staatsministerium.

v. F i n d h. Dr. W i l l e r s.



Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetz seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den
Weserfonds.

§ 1.

1. Das dem oldenburgischen Staate vom Deutschen Reiche auf Grund der Verhandlungen über die Unterweservertiefung ausgezahlte Kapital von 1 Million Reichsmark,

2. etwaige weitere Zuwendungen des Reiches, die dazu bestimmt sind, durch die Unterweservertiefung verursachte Schädigungen der oldenburgischen Unterweserhäfen zu beseitigen,

3. diejenigen Beträge, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 für den im Reichsschuldbuch eingetragenen Teil des von Bremen nach Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 bezahlten Kapitals eingehen werden, und die Erträge dieser Kapitalien fließen in einen besonderen Fonds (Weserfonds).

§ 2.

Der Weserfonds ist dazu bestimmt

1. die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügte Schädigung durch Angleichung der Eisenbahntarife an Bremen hinsichtlich der Beförderung von Überseegütern von und nach den oldenburgischen Unterweserhäfen möglichst wieder gutzumachen;
2. auch Schäden anderer als der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche dem Handel infolge der Unter-



wervertiefung zugefügt sind, nach Möglichkeit wieder auszugleichen.

§ 3.

Der Weiserfonds wird vom Ministerium des Innern verwaltet. Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Beschwerde beim Staatsministerium statthaft.

§ 4.

Das Ministerium wird bei dieser Verwaltung durch einen Beirat beraten, der aus einem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende wird vom Ministerium des Innern ernannt. Die Mitglieder werden vom Landtage gewählt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat nochmalige Lesung zu erfolgen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Beirats erhalten Tagegelde nach den für höhere Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Das Kapital des Weiserfonds darf nur mit Genehmigung des Landtags angegriffen werden.

§ 6.

Über die Verwendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen; sie ist der Rechnung der Landeskasse des Landesteils Oldenburg als Anhang beizufügen.

Begründung.

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 (Oldbd. Gesetzsammlung Bd. 38 S. 509) stand Oldenburg gegen eine Vertiefung der Unterweser über das Projekt von 1903 hinaus ein Vetorecht zu; es war damit gegen eine Beeinträchtigung seiner Interessen gesichert. Mit dem 1. April 1921 ging die Unterweser als eine dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraße auf das Reich über. Seitdem vertritt das Reich den Standpunkt, daß mit der Vereinigung der Stromhoheit Oldenburgs und Bremens in seiner Hand das Vetorecht Oldenburgs in Fortfall gekommen sei. Oldenburg hat diese Rechtsauffassung nicht anerkannt und sich bemüht, seine Interessen gegenüber einem inzwischen schon erfolgten Ausbau der Weser für 7 m Schiffe über das Projekt von 1903 hinaus und gegenüber dem Projekt von 1924, das es Schiffen von 8 m Tiefgang ermöglichen soll, in einer Tide von Bremen Stadt nach See zu gelangen, zu schützen. Soweit es sich um oldenburgische Einrichtungen und Anlagen und das Gebiet der Landeskultur handelt, ist mit dem Reich ein Vertrag abgeschlossen, der diesen Schutz in einem besonderen, neu vorgesehenen Verfahren gewährleisten soll und dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Auf diesem Wege war ein Schutz des oldenburgischen Handels an der Unterweser nicht möglich. Der oldenburgische Handel an der Unterweser kann mit Bremen nur konkurrieren, wenn die Tarife für Bremen nicht niedriger sind als die für die Unterweser, oder die größeren Schiffe gezwungen sind, an der Unterweser zu leichtern. Mit der Vertiefung der Weser und dem Wegfall verschiedener Abgaben (Korrektionsabgabe, Hafensfracht) war die frühere Gleichstellung beseitigt und eine Abwanderung des Verkehrs nach Bremen die Folge. Durch erneute Bewilligung

von Vorzugstarifen (10 % Anstoßfracht an Bremen für Getreide und Holz und Frachtparität mit Bremen für ganze Kalfzüge) und Sondertarife für Kali wurde die Schlechterstellung teilweise wieder ausgeglichen. Da eine volle Angleichung an Bremen nicht erzielt werden konnte, trotzdem darauf hingewiesen wurde, daß die Weser eine Tiefe erlangt habe, welche es allen Schiffen auch mit dem größten Tiefgange ermöglicht, nach Bremen zu gelangen, so wurde mit letzterer Begründung wenigstens noch erreicht, daß das Reich Ende November/Anfang Dezember 1925 1 Mill. R.M. zur Verfügung stellte. Um die Zahlung etatrechtlich rechtfertigen zu können, ist reichsseitig die Zahlung mit der besonderen Belastung des Freistaats Oldenburg auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge begründet und die Summe dem sogenannten 60 Millionen-Fonds entnommen worden. An die Auszahlung der 1 Million Reichsmark hat es die Bedingung geknüpft, daß Oldenburg auf seine Rechte aus Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen von 1913 verzichte. Unter Wahrung des Rechtsstandpunktes und vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags hat die Staatsregierung diese Erklärung abgegeben. Die gewährte Summe kann eine Konkurrenzfähigkeit der oldenburgischen Häfen noch nicht sichern. Die dringende Not in unsern Häfen läßt es trotz großer, mündlich zu erläuternder Bedenken wünschenswert erscheinen, auf das Angebot des Reiches einzugehen. Eine Erleichterung ist durch die Zinsen des Kapitals bereits erzielt worden. Für den Fall der Nichtzustimmung des Landtags sind die Gelder mit Zinsen zurückzuzahlen.

Die Staatsregierung hat dem Reiche gegenüber stets betont, daß durch die 1 Million Reichsmark Oldenburgs Schäden nicht abgedeckt seien, und im Verein mit Preußen auf eine weitere Entschädigung Oldenburgs gedrungen. Der Reichstag hat einen Antrag Wegmann und Genossen (Reichstagsdrucksache Nr. 1532), die Statposition (1925) für die Unterweservertiefung (2,5 Millionen Reichsmark) um 150 000 R.M. zu erhöhen, angenommen, um damit Schäden aus der Unterweservertiefung auszugleichen. Oldenburg hat seine Ansprüche angemeldet und erwartet, bei der Verteilung der 150 000 R.M. vorzugsweise seinen Interessen entsprechend beteiligt zu werden.

Bremen hat an Oldenburg an Entschädigung für die Unterweservertiefung bezahlt:

1. 2 188 000 M auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 des Staatsvertrages von 1887 (Gesetzsammlung Bd. 28 S. 125),
2. 325 000 M gemäß Artikel 7,
3. 290 000 M gemäß Artikel 10,
4. 1 500 000 M gemäß Artikel 24 des Staatsvertrages von 1913 (G.S. Bd. 38 S. 507 ff).

Die Verwaltung dieser Beträge, soweit sie nicht verbraucht waren, und ihrer Zinsen war durch das Weserfonds-gesetz vom 1. August 1914 (Gesetzsammlung Seite 127 ff.) zuletzt geregelt. Dieses Gesetz ist durch § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1924, betreffend Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanalverbandes (Gesetzsammlung Bd. 43 S. 513 ff.) aufgehoben. Eine Verfügung über die Fonds ist nicht getroffen, weil sie durch die Inflation als gänzlich entwertet angesehen wurden. Von dem zuletzt genannten Fonds von 1,5 Millionen Mark waren jedoch seit 1915/16 1 Million Mark in Kriegsanleihe angelegt und im Reichsschuldbuch eingetragen. Diese werden daher nach dem Reichsgesetz über die Ablösung der öffentlichen Anleihen vom 16. Juli 1925 als Altbesitz abgelöst. Der auf Grund des Artikels 24 des

Staatsvertrages von 1913 gezahlte Betrag sollte „zum einstweiligen Ausgleich von Schäden, die Oldenburg infolge der weiteren Vertiefung befürchtete“ dienen. Während bei den anderen Fonds ihr Zweck genau umschrieben war, handelt es sich hier um dieselben allgemeinen wirtschaftlichen Schäden, die jetzt auch durch die Zuwendung des Reichs beseitigt oder gemildert werden sollen.

Weil demnach die vom Reiche bereits bezahlte 1 Million Reichsmark und die vom Reiche noch zu erwartenden Beträge demselben Zwecke dienen sollen und durch diesen Zweck gebunden sind, erscheint es angemessen, sie gesondert zu verwalten und diese Verwaltung neu zu regeln. Der Entwurf überträgt die Verwaltung dem Ministerium des Innern. Das Kapital soll nur mit Genehmigung des Landtags angegriffen werden; die Anlegung der Kapitalien und die durch den Zweck des Fonds begrenzte Verfügung liegt dem Ministerium ob, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Staatsministerium gegeben ist. Die laufende Verwaltung muß einfach sein und rasche Entscheidungen ermöglichen. Sie ist deshalb von der Zustimmung des Landtags unabhängig gestaltet, dem auch die Nachprüfung der einzelnen Subventionsanträge kaum möglich sein würde. Durch die jährliche Rechnungslegung erhält er von dem Stand des Fonds und der Verwendung seiner Aufkünfte Kenntnis. Die Interessen der Beteiligten sollen durch den Beirat mit beratender Stimme vertreten und gewahrt werden. Der Gedanke, zur Verwaltung einen Vorstand mit entscheidenden Befugnissen vorzuschlagen, ist fallen gelassen, weil bei den zu erwartenden Interessenkollisionen die Zufälligkeit seiner Zusammensetzung eine zu große Rolle spielen könnte und dann eine den Zwecken des Fonds entsprechende Verwaltung nicht gesichert wäre.

Der Zweck des Fonds ist auf die Beseitigung der durch den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und dem Reiche nicht behandelten Schädigung des oldenburgischen Handels, die der letzte über das Projekt von 1903 hinaus erfolgte Ausbau der Weser erfahren hat, beschränkt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß Oldenburg unter Zustimmung der Handelskreise aller Unterweserhäfen für die Begründung und Bemessung der vom Reiche zu leistenden Entschädigung nur die eisenbahntarifliche Gleichstellung der oldenburgischen Unterweserhäfen mit Bremen angeführt hat. Wenn unter diesem Gesichtspunkte die Bewilligung der Entschädigung erreicht worden ist, so muß sie auch vorzugsweise zu diesem Zweck verwendet werden. Die Begründung des Reiches läßt überhaupt nicht erkennen, daß die Entschädigung allgemeinen oder speziellen Unterweserinteressen dienen soll und kann als Richtpunkt deshalb nicht dienen. In dem Entwurfe ist deshalb die Angleichung der Eisenbahntarife an Bremen als der erste Zweck des Fonds bezeichnet. Schäden anderer Art können erst in zweiter Linie berücksichtigt werden.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag ferner, die Wahl der Mitglieder des Beirats und ihrer Ersatzmänner gleich vorzunehmen.

Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zur Begründung bezieht sich das Staatsministerium auf die dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Hebammen-Unterstützungsgesetzes vom 15. März 1910 — Anlage 30 der 2. Versammlung des 4. Landtags — beigegebene Begründung, die im wesentlichen auch für diesen Entwurf zutrifft.

Oldenburg, den 6. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. Novbr. 1904, betreffend das Hebammenwesen.

§ 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird „45 000 M“ durch „800 R.M.“ ersetzt.

2. Der § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Die im Landesteil Birkenfeld wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.“

§ 2.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen, wird aufgehoben.



Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Veranlagung und die Erhebung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erfolgen nach den Gewerbesteuergesetzen für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld vom 27. August 1920 (Gesetzblatt Oldenburg 40. Bd. S. 1039, Lüneburg 28. Bd. S. 217, Birkenfeld 23. Bd. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 (Gesetzblatt Oldenburg 43. Bd. S. 466, Lüneburg 29. Bd. S. 745, Birkenfeld 24. Bd. S. 638) über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1925 (Gesetzblatt Oldenburg 44. Bd. S. 309, Lüneburg 30. Bd. S. 159, Birkenfeld 25. Bd. S. 207), soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2.

(1) Der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1925 und 1926 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Gewerbebetrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1925 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

(2) § 10 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.



(3) Für die Steuerveranlagung für 1926 ist bei denjenigen Gewerbebetrieben, für die bei der Veranlagung für 1925 ein voller Jahressteuerabschnitt noch nicht berücksichtigt ist, ein voller Jahresertrag im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(4) Der steuerpflichtige Ertrag ist nach den Bestimmungen zu berechnen, die für die Ermittlung der gewerblichen Einkünfte für die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gelten, jedoch sind die im § 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie nach § 15 Abs. 2 a. a. O. bei dem Ertrage aus dem Gewerbebetriebe selbst abgesetzt werden dürfen.

(5) Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, daselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

Artikel 3.

Der § 8 Abs. 2 und der § 9 der Gewerbesteuergeetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld erhalten mit Wirkung für den aus Art. 2 dieses Gesetzes sich ergebenden Zeitraum folgende Fassung:

§ 8 Abs. 2.

„Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 1500 R.M. nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.“

§ 9.

Bei einem Ertrage von

1500 R.M. bis auschl. 2400 R.M.	beträgt die Steuer	0,4 v. H.
2400 " " "	2800 " " "	0,5 " " "
2800 " " "	3400 " " "	0,6 " " "
3400 " " "	4400 " " "	0,7 " " "
4400 " " "	13500 " " "	0,8 " " "
13500 " " "	18000 " " "	0,9 " " "
18000 " " "	22000 " " "	1,0 " " "
22000 " " "	24000 " " "	1,1 " " "
24000 " " "	30000 " " "	1,2 " " "
30000 " und mehr	" " "	1,3 " " "

Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Ertrag wird auf volle 100 R.M. nach unten abgerundet.“

Artikel 4.

Auf die Steuer für 1925 sind die Vorauszahlungen anzurechnen, die für den der Veranlagung gemäß Art. 2 dieses Gesetzes zugrunde zu legenden Zeitraum entrichtet worden sind.

Für die Schlusszahlung der Steuer für 1925 gelten die Bestimmungen des § 102 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

Artikel 5.

Die für einen späteren als den aus vorstehendem Art. 4 sich ergebenden Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen sind auf die Steuer für 1926 anzurechnen.

Die Steuer für 1926 ist an den Terminen, die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten, zu entrichten.

Artikel 6.

Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheides für 1926 hat der Steuerschuldner Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu leisten.



Artikel 7.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem der Betrieb eingestellt wird. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes.

Artikel 8.

Der § 4 der Gewerbesteuergeetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz der Ziffer 1 sind die Worte „mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnereien“ zu streichen.

In Ziffer 4 sind hinter dem Worte „als Arzt“ die Worte „als staatlich geprüfter Dentist“ einzuschließen.

Artikel 9.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nach den Gesetzen vom 22. Febr. 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes.

Artikel 10.

Übersteigt oder unterschreitet das endgültige Steueraufkommen für das Rechnungsjahr 1925 auf Grund dieses Gesetzes den Betrag von 300 000 R.M. um mehr als 5 v. H., so wird das Staatsministerium ermächtigt, im Wege der Verordnung den auf Grund des vorstehenden Gesetzes für 1926 festgesetzten Steuerbetrag so zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß insgesamt für 1925 und 1926 das voranschlagsmäßige Steueraufkommen annähernd erreicht wird.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Bei der letzten Landtagstagung ist dem Landtage seitens des Ministeriums eine Gesetzesvorlage über die endgültige Regelung der Gewerbesteuer in Aussicht gestellt worden. Das Staatsministerium glaubt aber von einer endgültigen Regelung der Gewerbesteuer jetzt noch absehen zu müssen, da die Veranlagungen zur Einkommensteuer für 1925 noch nicht durchgeführt sind und damit alle Unterlagen für die Höhe des Ertrages fehlen. Hinzu kommt, daß auch Preußen die für Anfang 1926 in Aussicht genommene endgültige Regelung der Gewerbesteuer bis zum 31. März 1927 verschoben hat, und eine Anlehnung an Preußen in mancher Beziehung vielleicht wünschenswert ist.

Aus den angeführten Gründen ist nur ein Gesetzesentwurf über die endgültige Regelung der Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 vorgelegt worden.

Da die Gewerbesteuer von den Reichsfinanzbehörden verwaltet wird, ist, soweit nicht schon früher geschehen, eine weitgehende Anlehnung an die Bestimmungen der Reichssteuergesetze im Interesse eines guten Hand-in-Hand-Arbeitens mit den Finanzämtern vorgenommen worden.



Um möglichst bald dem einzelnen Gewerbetreibenden Klarheit über seine endgültige Steuerverpflichtung auch für 1926 zu bringen, hat das Staatsministerium trotz entgegenstehender Bedenken beschlossen, daß derselbe Ertrag, der der Veranlagung für 1925 zugrundegelegt ist, auch für die Veranlagung der Gewerbesteuer für 1926 maßgebend sein soll. Mit Rücksicht darauf aber, daß auch nur eine annähernd richtige Schätzung des Steueraufkommens auf Grund des in Artikel 3 vorgesehenen Tarifs weder dem Landesfinanzamt noch dem Finanzministerium möglich war, ist insbesondere zur Verhütung einer übermäßigen Belastung der notleidenden Wirtschaft die Bestimmung des Artikels 10 in das Gesetz aufgenommen, welche bei einem erheblichen Über- oder Unterschreiten des voranschlagsmäßigen Aufkommens der Steuer nachträglich einen Ausgleich ermöglicht. Auch Preußen will für 1926 ebenso wie für 1925 die Gewerbesteuer einheitlich nach dem Aufkommen von 1925 veranlagern.

Da im April d. J. die Finanzämter die Veranlagung zur Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer auf Grund des im Kalenderjahre 1925 erzielten Ertrages vornehmen sollen, ist eine baldige Verabschiedung des Gesetzes dringend erwünscht. Es könnte dann die Veranlagung zur Reichseinkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zur oldenburgischen Gewerbesteuer gleichzeitig durch ein und denselben Steuerausschuß erfolgen. Dies würde für die Reichsfinanzverwaltung eine bedeutende Vereinfachung des Veranlagungsgeschäftes bedeuten.

Im einzelnen wird zu dem Entwurf folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1:

Der Artikel regelt nur die weitere Geltung der bestehenden Gesetze für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Veranlagungszeitraum und schließt sich hierbei, um eine einheitliche Veranlagung zu ermöglichen, den reichsrechtlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes an. Die Bestimmung des Absatz 3 ist notwendig, da auch für 1926 der Ertrag eines vollen Jahres aus 1925 zugrundegelegt ist, während das Reich die Steuer für 1926 ja nach dem Ertrage von 1926 veranlagt.

Zu Artikel 3:

Das Staatsministerium rechnet damit, daß mit dem vorliegenden Tarif die in den Voranschlag eingestellte Summe an Gewerbesteuer aufkommen annähernd erreicht wird. Eine Ertragsberechnung läßt sich zurzeit nicht aufstellen.

Insbesondere zur Schonung der kleinen Einkommen hat das Staatsministerium von einem einheitlichen Steuerfuß für alle Stufen Abstand genommen und den Staffeltarif des alten Gesetzes vom 27. August 1920 im wesentlichen wieder angenommen. Entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 1923 und dem ausdrücklichen Wunsche der Reichsfinanzverwaltung ist von dem System der festen Steuerfüße, wie sie im Gesetz vom 27. August 1920 enthalten waren, abgegangen und das System der Prozentsätze gewählt worden. Dies ermöglicht eine gerechtere Besteuerung insbesondere für die Übergangsstufen. Zur weiteren Abschwächung von Härten bei den Übergängen von einer Steuerstufe zur anderen ist neu die Bestimmung des § 9 Abs. 2 in das Gesetz aufgenommen, wonach die Erträge auf volle 100 R.M. nach unten abgerundet werden.



Zur Schonung der Kleinstbetriebe und zur Vermeidung überflüssiger Veranlagungsarbeit glaubt das Ministerium, die kleinen Gewerbebetriebe mit einem Gewerbeertrage von weniger als 1500 R.M. ganz freilassen zu sollen.

Die früheren höchsten Sätze (1,4—1,6 %), wie sie in den Gesetzen vom 27. August 1920 und 17. Dezember 1923 vorgesehen waren, werden bei den jetzigen festen Währungsverhältnissen bei voller Ausnutzung der im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Gewerbezuschläge für untragbar gehalten. Auch würden diese Steuersätze neben den im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Gemeindefzuschlägen wahrscheinlich nicht die Genehmigung des Reichsfinanzministers finden. Es darf darauf hingewiesen werden, daß auch bei der Reichseinkommensteuer die außerordentlich hohen Tariffsätze der Inflationszeit nach der Währungsstabilisierung bedeutend abgeschwächt sind.

Auch unter Berücksichtigung eines dreifachen Zuschlages der Gemeinden bleiben die oldenburgischen Steuersätze ganz erheblich unter den preußischen. In Preußen beträgt der Steuersatz auch jetzt noch wie seit November 1923 für die ersten 2400 R.M. 1 v. H., für die weiteren 3600 R.M. 1,5 v. H. und für den gesamten weiteren Ertrag 2 v. H. des Gewerbeertrages. Eine Staatssteuer nach diesen Sätzen wird in Preußen allerdings nicht erhoben, sondern es werden hiernach nur die Steuergrundbeträge ermittelt, die selbst nicht zur Hebung gelangen, zu denen aber die Gemeinden nach § 44 der preuß. Verordnung vom 23. November 1923 ohne weiteres Zuschläge bis 200 v. H. fordern können, während weitergehende Zuschläge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Tatsächlich ist in vielen Fällen auf Grund eingeholter Genehmigung die Zuschlagsgrenze von 200 v. H. überschritten worden. Bei der preuß. Regelung ist dabei weiter zu beachten, daß außer der Gewerbeertragssteuer noch eine Steuer nach dem Kapitalertrage zur Hebung gelangt, wobei jedoch die einzelnen Gemeinden an Stelle der Kapitalertragsteuer die sich erheblich schärfer auswirkende Lohnsummensteuer beschließen können. Der Steuergrundbetrag bei der Lohnsummensteuer beträgt 1 v. H.

Zu Artikel 4 und 5:

Diese Artikel regeln die Anrechnungen der bisher gezahlten Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Schlusszahlungen. Dabei ist eine weitgehende Anpassung an die reichsrechtlichen Bestimmungen erfolgt, um so die Hebungs- und Abrechnungsarbeit der Reichsfinanzbehörden zu erleichtern und zu beschleunigen.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung ist notwendig, da nicht abzusehen ist, bis wann die Reichsfinanzbehörden das Veranlagungsgeschäft endgültig erledigt haben werden, der Staat und die Gemeinden aber auf die laufenden Erträge aus der Gewerbesteuer nicht verzichten können.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel enthält eine Verbesserung des § 14 des alten Gesetzes vom 27. August 1920, in dem statt der Vierteljahrsabschnitte Monatsabschnitte für Beginn und Ende der Steuerpflicht gewählt sind.

Zu Artikel 8:

Das Staatsministerium hat entsprechend der preuß. Verordnung vom 13. Nov. 1923 die Kunst- und Handlungsgärtnereien und die staatlich geprüften Dentisten von der



Gewerbesteuer freigestellt. Von einer erheblichen finanziellen Bedeutung ist diese Freistellung nicht, jedoch erscheint diese Freistellung im Interesse der Nachbargleichheit zu entsprechenden preußischen Betrieben wünschenswert. Bezüglich der Kunst- und Handelsgärtnereien ist hierbei zu bemerken, daß dieselben ebenso wie andere steuerfreie Betriebe der Gewerbesteuerpflicht auch in Zukunft insoweit zu unterliegen haben, als ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes in rohem Zustand oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Zu Artikel 9:

Dadurch, daß die bisherigen Vorauszahlungen in der Regel zunächst nur nach dem Umsatz oder nach dem Vermögen des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind, sind diejenigen Gewerbetreibenden, die gleichzeitig wander-gewerbesteuerpflichtig waren, einer gewissen Doppelbesteuerung durch die Vorauszahlungen unterworfen gewesen. Da aber die Reichsfinanzbehörden auch bei der endgültigen Veranlagung der Einkommensteuer die gewerblichen Einkünfte nur einheitlich feststellen ohne Rücksicht darauf, ob sie aus stehendem Gewerbe, das allein der oldenburgischen Gewerbesteuer unterliegt, oder aus dem gewerbesteuerfreien Wandergewerbe erzielt sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, hier besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.



Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtage aufliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse, nebst Begründung mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Brandfällen aus der Zeit vom 1. Juni 1914 bis zum 30. September 1923, in denen ein Wiederaufbau noch nicht erfolgt und die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt ist, kann auf Antrag eine Aufwertung der Entschädigungssumme durch die Landesbrandkasse unter den nachfolgenden Bedingungen erfolgen.

§ 2.

Antragsberechtigt ist der am Schadenstage im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer oder der durch Erbgang oder durch Erbvertrag ihm nachfolgende Besitzer des durch Brand vernichteten oder beschädigten Gebäudes.

§ 3.

Der Aufwertungssatz beträgt bei Vollschäden 50 v. H. der in den Brandkassenregistern für 1914 eingetragenen Registersumme. Bei später errichteten oder veränderten Gebäuden gilt die nach § 1 des zweiten Landesbrandkassenteuerungsgesetzes auf das Jahr 1914 errechnete Versicherungssumme, oder wenn bei Neuschätzungen die Versicherungssumme für das Jahr 1914 besonders ermittelt ist, diese Summe. Wenn der Schaden kein Vollschaden ist, ermäßigt sich der Aufwertungssatz auf die Hälfte des Verhältnisses der Schadenssumme zur Versicherungssumme.



§ 4.

Die Auszahlung erfolgt nach den Bedingungen des Gesetzes über die Landesbrandkasse, wenn das Gebäude für denselben Zweck, dem es vor dem Brande gedient hat, wiederhergestellt werden soll. Die Entschädigungssumme für Wirtschafts- oder Betriebsgebäude kann auch zu neuen Wohngebäuden oder zur Erweiterung bestehender Wirtschafts- oder Betriebsgebäude verwandt werden.

§ 5.

Die Auszahlung erfolgt nicht, wenn das Gebäude nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1927 wieder errichtet wird.

§ 6.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen, wenn ein Gebäude bereits wiederhergestellt ist, eine Aufwertung der noch nicht ausgezahlten Entschädigungssumme gemäß § 3 erfolgen, wenn der Gebäudebesitzer einwandfrei nachweist, daß er durch die Wiederherstellung des Gebäudes Schulden gemacht hat, die bei dem Beginn der Rechtswirkung dieses Gesetzes noch bestehen, und durch die er in eine stark bedrückende Last geraten ist. Die Aufwertung darf nicht über den Goldmarktwert der Schulden hinausgehen.

§ 7.

Die Aufwertung kann ausnahmsweise im Falle der Bedürftigkeit des Antragsberechtigten (§ 2) bis zu 100 v. H. erhöht werden.

§ 8.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landesbrandkasse. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 9.

Sofern im Wege eines Reichsgesetzes oder gemäß § 59 Abs. 2 des Reichsaufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 von der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten zuständigen Stelle Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Verträgen über die Gebäudeversicherung erlassen werden, die sich auf die Versicherungen bei der Landesbrandkasse beziehen, können die auf Grund dieses Gesetzes ausgezahlten Aufwertungssummen nicht zurückgefordert werden, soweit sie über die Reichsbestimmungen hinausgehen.

Begründung.

I. Allgemeines.

Die Aufwertungsmaterie ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1925 von Reichswegen beordnet. Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen ist durch die §§ 59—61 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1925 und durch die Artikel 95—116 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 geregelt. Die Reichsregierung hat von der ihr durch § 59, Abs. 2 a. a. O. gegebenen Befugnis, Bestimmungen über die Voraussetzungen, Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer Art, also insbesondere auch der Feuerversicherung, zu erlassen, bisher keinen Gebrauch gemacht.



Nach den neueren Feststellungen bei den zuständigen Reichsstellen ist aber auch eine reichsrechtliche Regelung der Aufwertung in der Sachversicherung jedenfalls zurzeit nicht in Aussicht genommen. Die Schwierigkeit einer reichsrechtlichen Regelung liegt vornehmlich in der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei den einzelnen Versicherungsanstalten sowie in der Eigenart der Schadensregelung. Die Entschädigungen der einzelnen Jahre sollen in den Beiträgen desselben Jahres ihre Deckung finden. Diese haben aber dasselbe Schicksal erlitten, wie alles Vermögen der Inflationszeit. Die Schadensfälle haben ihre Deckung verloren, soweit sie sich nicht im Rücklagevermögen erhalten hat. Hinzu kommt, daß die Versicherungsverträge in der Regel auch auf der Seite des Versicherers erfüllt worden sind, und daß es nicht Schuld des Versicherten ist, wenn die von ihm geleistete Erfüllung für den Versicherer vielleicht nicht immer die Auswirkung gehabt hat, die er nach Vorkriegsnorm zu erwarten hatte. Aus solchen Gründen haben die privaten Sachversicherungsgesellschaften jegliche Aufwertung abgelehnt, die sie vertretende Deutsche Versicherungsvereinigung hat unter Billigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung diesen Standpunkt bisher vertreten (vgl. Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts für Privatversicherung, 23. Jahrgang Nr. 1, S. 51 ff.). Einen gleichen Standpunkt nehmen die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten ein. Von den öffentlich-rechtlichen Zwangs- und Monopolanstalten lehnen mehrere größere ebenfalls jede Aufwertung ab. Die grundsätzliche Stellung dieser Anstalten wird damit begründet, daß sie, wie die Oldenburgische Landesbrandkasse, während der Inflationszeit eine Baunotversicherung eingeführt hatten, mit der sie der jeweiligen Steigerung der Materialpreise und der Löhne entsprechend steigende Entschädigungen gewährten und möglichst rasch auszahlten; damit war ihre gesetz- und vertragmäßige Leistung abgegolten. Nur aus Billigkeitserwägungen wollen einzelne Anstalten, in der Regel bei noch ausstehendem Wiederaufbau, eine beschränkte Aufwertung gewähren.

Eine Übersicht über die Regelung der Aufwertung bei diesen Anstalten steht für die mündliche Beratung zur Verfügung.

Die Staatsregierung glaubt, sich den wiederholten Anträgen im Landtage (Selbständiger Antrag Lessers vom 29. 2. 1924, Abklatz S. 138, — Verhandlungen der 3. Versammlung des II. Landtags, S. 188, — ferner persönliche Anfrage des Abgeordneten Lessers vom 14. 8. 1925, Abklatz S. 581. — Verhandlungen der 1. Versammlung des IV. Landtages, S. 223) sowie den seitens der Abgebrannten an den Landtag gerichteten Eingaben nicht verschließen zu können, und hält eine Aufwertung der noch rückständigen Brandentschädigungssummen durch die Oldenburgische Landesbrandkasse im Rahmen des Möglichen aus folgenden Gründen für notwendig und erwünscht:

1. Die Wiederherstellung der zerstörten Gebäude, soweit sie noch nicht erfolgen konnte, liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und ist teilweise auch zur Behebung der Wohnungsnot dringend erwünscht.
2. In zahlreichen Fällen liegt ein wirtschaftlicher Notstand bei den Geschädigten vor, der befürchten läßt, daß die Betriebe zum Erliegen kommen.
3. Dieser Notstand ist fast durchweg ein unverschuldeter oder wenigstens entschuldbarer.
4. Den Versicherungsnehmern ist, wenn auch kein rechtlicher, so doch ein moralischer Anspruch auf

Hilfeleistung durch jahrelange Beitragsleistung zuzuerkennen.

5. Das Ansehen der Landesbrandkasse und das Vertrauen auf sie wird durch eine Hilfeleistung innerhalb der Grenzen des Möglichen wesentlich gefördert werden.

II. Der Kreis der Aufwertungsberechtigten.

1. In Betracht kommen für die Aufwertung in erster Linie die Fälle, in denen eine Brandentschädigung überhaupt noch nicht gezahlt worden ist, weil die Voraussetzungen des § 52 des Brandkassengesetzes nicht gegeben waren, mit anderen Worten ein Wiederaufbau noch nicht stattgefunden hat.

Dem trägt § 1 des Entwurfs Rechnung.

2. Weiterhin sind diejenigen zu berücksichtigen, die zwar wieder aufgebaut haben, die Entschädigungssummen aber nicht oder nur zu einem Teil erhalten haben.

Eine Aufwertung in solchen Fällen ist im § 6 des Entwurfs, jedoch unter der Voraussetzung des Nachweises der Aufnahme von Darlehen zum Zwecke des Wiederaufbaues vorgesehen.

3. Eine Berücksichtigung der bereits abgewickelten Fälle, d. h. in denen ein Wiederaufbau erfolgt ist, die Entschädigung aber in entwertetem Gelde ausbezahlt worden ist, kann nicht in Frage kommen, da das eine übermäßige und nicht tragbare Belastung bedeuten und zudem eine ganz ungeheure Verwaltungsarbeit zur Folge haben würde. Es ist auch zu berücksichtigen, daß es hier den Beteiligten wenigstens möglich gewesen ist, den Bau wieder unter Dach und Fach zu bringen, und zwar in der Zeit der Inflation vielfach unter für die Beteiligten wirtschaftlich günstigen Verhältnissen, da in manchen Fällen Bauschulden entstanden, die zum Nutzen der Versicherungsnehmer ihrerseits entwerteten, so daß häufig sehr billig gebaut worden ist.

4. Endlich brauchen die nicht mehr nachträglich entschädigt zu werden, die nicht wieder aufgebaut haben, dieses aber auch nicht mehr beabsichtigen.

Die Auszahlung des Aufwertungsbetrages ist daher im § 4 des Entwurfs an die Wiederaufbau Klausel des § 52 des Brandkassengesetzes geknüpft.

III. Der Aufwertungsatz.

Das Maß der Aufwertung hat sich zu richten

- a) nach dem Gesamtbetrage der nicht abgehobenen Entschädigungssummen;
- b) nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zu a)

Die noch rückständigen Versicherungsansprüche gegen die Landesbrandkasse aus den Kriegsjahren und der Nachkriegszeit beschränken sich auf die Papiermarkversicherungssummen, wie sie zur Zeit des Brandfalles bestanden. Unter Zugrundelegung der Friedensversicherungssumme beziffert sich der Gesamtbetrag der nicht abgehobenen Entschädigungssummen auf rund 380 000 R.M.

Zu b)

Als Aufwertungsstock kommen die in dem jetzigen Rechnungsjahr einlaufenden Mittel nicht in Betracht, da diese den neuen Entschädigungsfällen zu dienen haben. Für die Deckung der alten Schäden kann allein das ehemalige in Hypotheken angelegte Rücklagevermögen der Landesbrandkasse herangezogen werden, und zwar zur Höhe



des nach dem Reichsaufwertungsgezet vom 16. Juli 1925 zu erwartenden Aufwertungsbetrages. Der Bestand der Landesbrandkasse an Hypotheken beträgt in aufgewertetem Zustande rund 180 000 R.M. Hierbei ist aber zu beachten, daß es einmal noch völlig ungewiß ist, ob die Schuldner dieser Hypotheken bereit und vor allem in der Lage sind, die Forderungen anzuerkennen, und ob nicht die Kasse mit sehr erheblichen Ausfällen zu rechnen hat. Ferner aber sind die Beträge frühestens 1932 fällig und heute noch nicht greifbar. Sollen aber die aufzuwertenden Hypotheken für die Jetztzeit nutzbar gemacht werden, so sind sie nach ihrem Jetztwert in die Berechnung einzustellen. Dieser ist aber über 150 000 R.M. nicht zu rechnen. Der Aufwertungsatz kann daher nicht über 50 v. H. der Friedensversicherungssumme bemessen werden (§ 3 des Entwurfs).

Der Entwurf bleibt damit innerhalb der Regelungen, wie sie die Mehrzahl der öffentlichen Versicherungsanstalten vorgenommen hat, über die nur wenige hinausgehen, und diese auch nur, weil ihre aus der Vergangenheit geretteten Mittel ein reicheres Vorgehen gestatten. Doch erscheint es billig, im Falle der Bedürftigkeit (§ 7 des Entwurfs) eine volle Aufwertung zu gewähren.

IV. Einzelbemerkungen.

Zu § 1.

Es sollen alle noch offenen Fälle aus der Zeit von 1. Juni 1914 bis einschließlich 30. September 1923 behandelt werden. Damit wird die in § 57 des Brandkassengesetzes vorgesehene zehnjährige Frist entsprechend erstreckt. Vom 1. Oktober 1923 sind alle Entschädigungen voll nach Goldmark berechnet worden.

Zu § 2.

Von einer Aufwertung können nicht berührt werden diejenigen Fälle, in denen ein Wechsel im Eigentum durch Kauf stattgefunden hat. In solchen Fällen ist nicht zu entscheiden, ob eine Schädigung des Verkäufers oder des Käufers eingetreten ist. Der Verkäufer hat gemäß der Inflationszeit seinen Kaufpreis erhalten und hat ihn gemäß dieser wieder nutzbar machen können, der Käufer hat nicht mehr als seinen Inflationskaufpreis aufgewandt.

Zu § 3.

Zu vergleichen die Ausführungen unter I.

Zu § 4.

Im Hinblick auf die Wohnungsnot wird es notwendig sein, daran festzuhalten, daß die Entschädigungssummen für Wohnhäuser auf jeden Fall auch wieder für Wohnhäuser verwandt werden.

Zu § 5.

Es erscheint notwendig, den Wiederaufbau zu befristen.

Zu § 6.

In einzelnen Fällen wird die Wiederherstellung nur nach teilweisem Verbrauch des Betriebsvermögens (Verkauf von Land und Vieh) und durch Aufnahme von Darlehen möglich gewesen sein. In diesen Fällen soll ausnahmsweise eine Berücksichtigung eintreten. Zu vgl. II, 2.

Zu § 7.

Zu vgl. III, b am Ende.

Zu § 8.

Da es sich um Billigkeitserwägungen auf landesgesetzlicher Grundlage handelt, deren Austragung un-

mittelbar zwischen der Landesbrandkasse und den Versicherten zu erfolgen hat, erscheint es richtig, den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten auszuschließen. Auch die übrigen öffentlichen Anstalten kennen einen Rechtsweg nicht. Die Möglichkeit der Berufung an das Ministerium des Innern gewährleistet eine unparteiische und gerechte Nachprüfung des Einzelfalles.

Zu § 9.

Da das überragende Reichsrecht das Landesrecht beiseitigt (Artikel 13 der Reichsverfassung), erscheint es zweckmäßig zu bestimmen, daß geschene Zahlungen nicht zurückgefordert werden sollen.



Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach § 40 des Gesetzes vom 19. Juli 1922, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, ist dem Landtag alljährlich über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Kreditanstalt ein Bericht vorzulegen. Das Staatsministerium kommt dieser Bestimmung für das Jahr 1924 durch Überreichung der Unterlagen nach und beantragt:

Der Landtag wolle den Geschäftsbericht nach Kenntnisaahme für erledigt erklären.

Oldenburg, den 11. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.



Geschäfts-Berichte

der

Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg,

der

Landessparkasse zu Oldenburg

und der

Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

für das Jahr 1924.

Oldenburg.

Druck von Ad. Littmann.



Staatsbankkuratorium

nach dem Stande vom Dezember 1924:

Präsident:

Geheimer Oberregierungsrat Tappenbeck, Ministerialrat.

Mitglieder:

- I. Vom Landtage gewählt:
 1. Konsul Wieting, Brake,
 2. Apotheker König, Lönning,
 3. Direktor Hartong, Delmenhorst,
 4. Ratsherr Hug, Rüstringen.
- II. Von der Landwirtschafts-, der Handels- und der Handwerkskammer in Oldenburg sowie von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg bestimmt:
 1. Geheimer Ökonomierat Feldhus, Zwischenahn,
 2. Professor Dr. Dursthoff, Oldenburg,
 3. Ratsherr Koch, Oldenburg,
 4. Kassenangestellter Henning, Eversten.
- III. Vom Staatsministerium ernannt:
 1. Staatsminister Weber, Oldenburg,
 2. Oberbürgermeister Nollner, Rüstringen,
 3. Gemeindevorsteher Büsing, Einswarden,
 4. Sparkassendirektor Dobelmann, Cloppenburg,
 5. Bankdirektor Dr. Littmann, Oldenburg,
 6. Bankdirektor Karl Jaspers, Oldenburg.

Staatsbankdirektion:

Vorsitzender:

Finanzrat Dr. jur. Weidling, Oldenburg.

Ordentliche Mitglieder:

Justizrat Lohse, Oldenburg,
Staatskassendirektor Bolte, Oldenburg,
Sparkassendirektor Paetz, Oldenburg.

Außerordentliche Mitglieder:

Staatskassendirektor Künkenrenken, Oldenburg,
Staatsbankoberinspektor, jetzt Staatskassendirektor Willenborg, Oldenburg,
Staatsbankoberinspektor, jetzt Staatskassendirektor Heine, Oldenburg.

Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Das Berichtsjahr 1924, das erste seit Kriegsende, während dessen ganzer Dauer der Wert der deutschen Währung gleichmäßig erhalten blieb, brachte auf währungspolitischem Gebiet die Schaffung der neuen deutschen Währung, der Reichsmark. Mit dem wachsenden Vertrauen des In- und Auslands in die neue Reichswährung und der damit zu einem gewissen Abschluß gelangten Stabilisierung konnte nach den verheerenden Wirkungen der vorangegangenen Inflationszeit ein langsamer Wiederaufbau der Volkswirtschaft beginnen. Zunächst verursachte die durch die Stabilisierung erfolgte Klarstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die eingetretene allgemeine Verarmung in erschütternder Weise zeigte, ein starkes Anschwellen der Kreditbedürfnisse der Wirtschaft, während demgegenüber die Kapitalsbildung und damit der Zustrom fremder Gelder zu den Geldinstituten nur langsam vor sich ging.

Auch im Geschäftsbetrieb der Staatlichen Kreditanstalt mußte sich diese allgemeine Entwicklung auswirken. In immer steigendem Umfange traten sowohl die Stellen der öffentlichen Hand wie auch auf dem Umwege über Banken und Sparkassen die Privatwirtschaft mit Kreditanträgen an die Anstalt heran. Während im Geschäftsbericht für das Jahr 1923 noch darauf hingewiesen werden konnte, daß die Anstalt als Sammelbecken der bei den öffentlichen Stellen zusammenfließenden Mittel in der Lage war, aus diesen Geldern auch der Wirtschaft kurzfristig wieder Betriebskredite zur Verfügung zu stellen, waren die Mittel, die im Berichtsjahr der Anstalt aus dem eigenen Bezirk zuflossen, nur verhältnismäßig gering. Die Anstalt war infolgedessen immer mehr darauf angewiesen, sich außerhalb des Freistaats Geldquellen zu eröffnen, und hat zu diesem Zweck Beziehungen zu befreundeten Instituten in größerem Umfange aufgenommen. Besonders wertvoll war in diesem Zusammenhange die durch die Deutsche Landesbankenzentrale A.-G. in Berlin und die Sparkasse in Bremen gewährte Unterstützung. Erschwert wurde die Befriedigung des an die Anstalt herangebrachten Kreditbedürfnisses dadurch, daß die Möglichkeit, am Inlandsmarkt durch Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen Mittel zur langfristigen Darlehensgewährung zu beschaffen, immer geringer wurde, und damit zweifellos auch ein großer Teil der infolgedessen auf dem zweckmäßigsten Wege nicht mehr zu befriedigenden Kreditnachfrage, namentlich soweit er aus landwirtschaftlichen Kreisen stammte, als kurzfristiger Vorschußbedarf an die Anstalt herantrat. Gegen Schluß des Berichtsjahres kam die Notwendigkeit hinzu, Mittel für Notstands- und Sonderkreditaktionen bereitzustellen, die unter Befürwortung des Landtags entsprechend dem Vorgehen anderer Länder bestimmten Berufskreisen zufließen sollten. Es ist der Anstalt im wesentlichen möglich gewesen, wenn auch unter starker Anspannung ihrer Kräfte, den an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen, und es ist in diesem Zusammenhang eine weitere Zunahme der bankmäßigen Geschäfte zu verzeichnen. Nach wie vor sind die geschäftlichen Beziehungen der Anstalt zu den im Lande tätigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen besonders eng, aber auch über die übrigen Geldinstitute konnten ständig nicht unerhebliche Beträge der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt für die mit der Anstalt arbeitenden Kommunalverwaltungen.

Während diese Entwicklung als durchaus erfreulich anzusehen ist, ist auf der anderen Seite bedauerlicherweise auch ein Rückschlag zu verzeichnen. In Verbindung mit Bestrebungen, sich für ihre eigenen Zwecke neue Geldquellen zu erschließen, sind Geldausleihungen an zwei Bankfirmen getätigt worden, die verlustbringend sein werden. Die Geschäfte wurden getätigt auf Grund von Empfehlungen und Auskünften von Stellen, die als erstklassig anzusehen waren, unter Hereinnahme von Sicherheiten, in erster Linie von Rückversicherungen, die nach Lage der Dinge als durchaus ausreichend angesehen wurden.

Die in Frage kommenden Geschäfte sind in der Öffentlichkeit bereits so ausführlich behandelt worden, daß es sich erübrigt, an dieser Stelle nochmals auf die Einzelheiten einzugehen. Der der Anstalt

drohende Verlust läßt sich heute noch nicht endgültig übersehen, da das Abwicklungsverfahren, insbesondere die Auseinandersetzung mit den Rückversicherern noch in vollem Gange ist. Es läßt sich jedoch die Hoffnung aussprechen, daß die Anstalt in der Lage sein wird, die entstehenden Verluste im Laufe der Zeit aus eigenen Mitteln zu decken.

Im langfristigen Darlehensgeschäft nahm die Ausgabe von Darlehen auf der Grundlage der Roggenanweisungen zunächst noch etwas zu, ging später aber wieder zurück und erreichte im Endergebnis einen geringeren Gesamtstand. Die Rückflüsse rührten im wesentlichen aus der Abdeckung der im Jahre 1923 zum Zweck der vorübergehenden Schaffung wertbeständiger Zahlungsmittel gewährten kurzfristigen Roggendarlehen her. Die Ausgabe von Darlehen auf Grundlage der 5% Roggenschuldverschreibungen nahm etwas zu. Sie ist inzwischen fast völlig eingestellt worden und durch Ausgabe von Darlehen auf Grundlage der neu geschaffenen 8% Goldmarkschuldverschreibungen ersetzt worden.

Besondere Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Anstalt erlangte ferner das schon während der letzten Zeit der Inflation von den Gerichten angeschnittene Aufwertungsproblem. Die in der III. Steuer- notverordnung zunächst getroffene Regelung hätte die Anstalt vor eine fast unlösbare Aufgabe gestellt, da ihr im Rahmen der dort vorgesehenen Möglichkeiten ausreichende Mittel zur Durchführung einer ge- rechten Aufwertung nicht zur Verfügung gestanden hätten. Inzwischen hat die neue gesetzliche Regelung auch hier Möglichkeiten gegeben, in angemessenem Umfange an die Aufwertung der Verpflichtungen aus den früher in Umlauf gesetzten Markschuldverschreibungen heranzugehen. Eine endgültige Bekannt- machung der für die Aufwertung in Betracht kommenden Zahlen läßt sich bei der zu leistenden unge- heuer großen technischen Arbeit und den vielfach ungeklärten Einzelverhältnissen heute noch nicht geben.

Über das finanzielle Ergebnis ist weiter unten besonders berichtet.

Die allgemeinen Aussichten für das laufende Geschäftsjahr können als nicht ungünstig angesehen werden, wenn auch damit zu rechnen ist, daß die einem gemeinnützigen Charakter der Anstalt ent- sprechenden Erträge von den erwähnten Verlustgeschäften beeinträchtigt werden.

Wegen der Einzelheiten des Rechnungsabschlusses darf auf die Gewinn- und Verlustrechnung und auf die Bilanz verwiesen werden, die nach dem Schema der Reichsbank aufgestellt worden ist.

Den Zahlen der vorliegenden Reichsmark-Bilanz sind die Zahlen der Goldmark-Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924, die nicht besonders veröffentlicht ist, zum Vergleich in einer Nebenspalte beigefügt.

Besonders ist zu bemerken:

	Roggenanweisungen und Anteilscheine über kg	5% ige Roggenschuld- verschreibungen über kg
Am 1. Januar 1924 waren ausgegeben	41 589 281,5	1 517 250
Im Berichtsjahr sind ausgegeben	20 419 202	10 850 650
Zurückgeflossen sind bis 31. Dezember 1924	25 820 542	1 604 700
so daß am Schlusse des Jahres im Verkehr waren	36 187 941,5	10 763 200
Bei Abfassung dieses Berichts befinden sich im Verkehr rund	27 300 000	15 900 000

Den ausgegebenen Roggenpapieren stehen in beiden Fällen Roggendarlehen in gleicher Höhe gegenüber. Anleihen und Darlehen sind zum ungefähren Kurse vom 31. Dezember 1924 eingesetzt.

Die eigenen, sämtlich börsengängigen Wertpapiere sind vorsichtig bewertet.

Den täglich fälligen Kreditoren von R \mathcal{M} 3 076 818,70 standen an liquiden Mitteln (Kasse, Sorten, Reichsbank, Postscheckkonto, Wechsel, Bankguthaben und eigenen Wertpapieren) R \mathcal{M} 1 872 045,37 gegen- über, sie waren damit zu reichlich 60% gedeckt.

Eine Abschreibung auf die eingangs genannten gefährdeten Forderungen ist nicht vorgenommen, da die Abwicklungen in vollem Gange sind und sich zur Zeit nicht übersehen läßt, ob und mit welchem Ausfall zu rechnen ist. Bilanzmäßig sind die Forderungen auf Grund der gegebenen Unterlagen als gedeckt anzusehen. Doch ist vor Aufmachung der Bilanz aus Zinsen- und Provisionsüberschüssen eine Rückstellung von R \mathcal{M} 240 000,— erfolgt, die einem Konto „Delkrederefonds“ gutgeschrieben wurden, das unter Ziffer 3 der sonstigen Kreditoren mit ausgewiesen ist.



Der buchmäßige Gewinn beträgt nach Vornahme der erwähnten internen Rückstellung **Reingewinn** *R.M.* 12 671,91, der wie folgt verwandt ist:

1. zur Bildung einer Darlehnsrücklage für den Landesteil Oldenburg von *R.M.* 5 901,28
2. zur Stärkung der Sicherungsmasse um *R.M.* 6 770,63.

Wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge ist von der Ansammlung besonderer Darlehnsrücklagen für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld abgesehen worden, aus dem gleichen Grunde ist auch die Abführung eines Teils des Reingewinns an die Kasse des Freistaats Oldenburg unterblieben.

Für die Büro- und Kassengeschäfte der Kreditanstalt waren vorhanden am 31. Dezember 1924 **Verwaltung** 14 Beamte, 33 Angestellte und 9 Lehrlinge. Nachdem inzwischen der Geschäftsumfang stark gewachsen ist und die Aufwertungsarbeiten eingesetzt haben, besteht jetzt das Personal aus 14 Beamten, 56 Angestellten und 4 Lehrlingen.

Oldenburg, den 15. Dezember 1925.

Staatsbankdirektion,

Dr. Weidling. **Lohse.** **Bolte.** **Pactz.** **Künkenrenken.**

Der vorliegende Geschäftsbericht sowie der Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1924 sind vom Staatsbankkuratorium in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1925 genehmigt worden.

Das Staatsbankkuratorium besteht zur Zeit in der mit dem 15. August 1925 erfolgten Besetzung aus folgenden Personen:

Präsident:

Staatsminister z. D. **Stein.**

Mitglieder:

- I. Vom Landtage gewählt:
 1. Konsul **Wieting**, Brake,
 2. Dr. **Schulte**, Lindern,
 3. Direktor **Hartong**, Delmenhorst,
 4. Ratsherr **Hug**, Rüstringen.
- II. Von der Landwirtschafts-, der Handels- und der Handwerkskammer in Oldenburg sowie von den Vertretern der Versicherten im Vorstande der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg bestimmt:
 1. Geheimer Ökonomierat **Feldhus**, Zwischenahn,
 2. Professor Dr. **Dursthoff**, Oldenburg,
 3. Ratsherr **Koch**, Oldenburg,
 4. Kassenangestellter **Henning**, Eversten.
- III. Vom Staatsministerium ernannt:
 1. Sparkassendirektor **Dobelman**n, Cloppenburg,
 2. Sparkassendirektor **Rohde**, Rüstringen,
 3. Kaufmann **August Hansing**, Nordenham,
 4. Bankdirektor **tom Dieck**, Oldenburg,
 5. Bankdirektor **Propping**, Oldenburg,
 6. Amtshauptmann **Haßkamp**, Vechta.

Oldenburg, den 22. Dezember 1925.

Stein,

Staatsminister z. D.,
Präsident des Staatsbankkuratoriums.



Staatliche Kredit-

Ausgaben.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

	Reichsmark
Verwaltungsaufwand	160 086,70
Reingewinn	12 671,91
Verwendung des Reingewinns:	
Bildung einer Darlehnsrücklage für den Landesteil Oldenburg <i>RM</i> 5 901,28	
Zuwendung zur Sicherheitsmasse <i>RM</i> 6 770,63	
	<u><i>RM</i> 12 671,91</u>
	<u>172 758,61</u>

Geprüft und richtig befunden.

Oldenburg, den 23. Mai 1925.

G. Boschen,

Anstaltsrevisor.



anstalt Oldenburg.

per 31. Dezember 1924.

Einnahmen.

	Reichsmark
Zinsen-Überschuss	83 798,51
Provisionen-Überschuss	88 960,10
	<hr/>
	172 758,61



Staatliche Kredit-

Bilanz per

Aktiva.

	31. Dezbr. 1924 Reichsmark	Goldmarkbilanz am 1. Janr. 1924
Kasse und fremde Geldsorten	48 900,51	13 537,70
Guthaben bei der Reichsbank und auf Postscheckkonto	18 779,95	2 901,08
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:		
a) Wechsel (mit Ausschluss von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	RM 254 127,82	
b) eigene Akzepte	—	
c) eigene Ziehungen	—	
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	254 127,82	149 046,92
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	1 003 812,20	203 370,71
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	—	—
Vorschüsse auf Waren und Warenvershiffungen	—	—
Eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	RM 546 402,58	
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	22,31	
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	—	
d) sonstige Wertpapiere	546 424,89	267 479,71
Konsortialbeteiligungen	—	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	6 991,75	—
Darlehnsforderungen:		
aufgewertete Hypothekendarlehen	1 247 378,37	1 000 000,—
Roggendarlehen:		
a) kurzfristige (36 187 941,5 kg per 1. 4. 1927)	RM 5 066 311,81	
b) langfristige (10 763 200 kg)	1 076 320,—	5 974 224,41
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte	RM 9 740 096,44	
b) ungedeckte	1 312 609,65	448 014,67
Bankgebäude	100 000,—	100 000,—
Sonstige Immobilien	—	—
Sonstige Aktiva	96,30	—
	20 421 849,69	8 158 575,20
Außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	3 000,—	7 325,—

Geprüft und richtig befunden.

Oldenburg, den 23. Mai 1925.

G. Boschen,
Anstaltsrevisor.

anstalt Oldenburg.

31. Dezember 1924.

Passiva.

	31. Dezbr. 1924 Reichsmark	Goldmarkbilanz am 1. Janr. 1924
Reserven:		
Kursausgleichungsmasse	6 403,26	6 403,26
Darlehnsrücklagen:		
Landesteil Oldenburg	5 901,28	—
Sicherheitsmasse	112 584,21	105 813,58
Anleihen:		
Anleihen-Aufwertungsmasse	1 249 840,62	1 000 000,—
Roggenanweisungen und Roggenanteilscheine (36 187 941,5 kg per 1. 4. 1927)	RM 5 066 311,81	
Roggenschuldverschreibungen (10 763 200 kg)	„ 1 076 320,—	6 142 631,81
Kreditoren:		
a) Nostroverpflichtungen (Termingelder)	RM 5 508 666,65	
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	„ 1 816 562,51	
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig	12 919,67	
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 304 937,18	
3. nach 3 Monaten fällig	—	
e) sonstige Kreditoren:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 1 247 336,52	
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 273 456,13	
3. nach 3 Monaten fällig	„ 2 240 000,—	11 403 878,66
Akzpte und Schecks:		
a) Akzpte	RM 1 486 000,—	
b) noch nicht eingelöste Schecks	—	1 486 000,—
Sonstige Passiva:		
Zurückgezahlte aufgewertete Hypothekendarlehen	13 492,—	—
Zurückgerechneter Wechseldiskont	1 117,85	—
Durchlaufende Posten	—	4 500,—
	20 421 849,69	8 158 575,20
Außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	3 000,—	7 325,—



Landessparkasse zu Oldenburg.

Die Landessparkasse trat, nachdem ihre ehemals so ansehnlichen Sparkapitalien durch den Zusammenbruch der Währung fast bedeutungslos geworden waren, mit dem überaus bescheidenen Bestande von

4 902 Goldmark Spareinlagen und

19 076 Goldmark Kundenguthaben im Scheck- und Kontokorrentverkehr,

also mit einem gesamteten Einlagenkapital von 23 978 Goldmark, in das Berichtsjahr ein.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres war die Spartätigkeit noch äußerst gering, da gerade die besten Sparer durch die Entwertung ihrer Einlagen am schwersten betroffen worden waren und dazu in weiten Kreisen der Bevölkerung ein Mißtrauen gegen die Währung bestand. Erst nach und nach gelang es, wieder Sparer in größerer Anzahl zu gewinnen, und bald hatten auch die auf eine Belebung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs gerichteten Bestrebungen Erfolg. Wie die Spareinlagen sowie die Kundenguthaben im Scheck- und Kontokorrentverkehr von Vierteljahr zu Vierteljahr angewachsen sind, ergeben die nachfolgenden Zahlen. Dabei sind nur die Ergebnisse der Zentrale und der Zweigstelle Delmenhorst, die schon zu Beginn des Berichtsjahres bestand, berücksichtigt.

Es betragen in Goldmark

am	die Spareinlagen	die Scheck- und Kontokorrentguthaben
1. April 1924	224 902	99 238
1. Juli 1924	339 595	119 155
1. Oktober 1924	593 347	191 130
1. Januar 1925	1 060 918	283 271

Die im Laufe des Jahres hinzugekommenen 10 Zweigstellen hatten am 31. Dezember 1924 einen Gesamtbestand von 370 281 R \mathcal{M} Spareinlagen und 587 979 R \mathcal{M} Kundenguthaben im Scheck- und Kontokorrentverkehr; das gesamte Einlagenkapital der Landessparkasse war somit am Jahresschlusse auf 2 302 449 R \mathcal{M} angewachsen.

Die soeben erwähnten, im Jahre 1924 eingerichteten zehn Zweigstellen der Landessparkasse sind folgende:

1. Blexer Sparkasse in Einswarden eingerichtet am 1. März,
2. Westersteder Sparkasse in Westerstede eingerichtet am 10. März,
3. Butjadinger Sparkasse Nordenham in Nordenham eingerichtet am 15. März,
4. Wildeshauser Sparkasse in Wildeshausen eingerichtet am 1. Mai,
5. Rodenkirchener Sparkasse in Rodenkirchen eingerichtet am 16. Mai,
6. Braker Sparkasse in Brake eingerichtet am 1. Juli,
7. Elsflether Sparkasse in Elsfleth eingerichtet am 1. September,
8. Dammer Sparkasse in Damme eingerichtet am 1. Oktober,
9. Visbeker Sparkasse in Visbek eingerichtet am 1. November,
10. Wardenburger Sparkasse in Wardenburg eingerichtet am 15. November.

Davon sind die unter Nr. 2, 3, 4, 6 und 9 genannten Zweigstellen von der Landessparkasse übernommene frühere kommunale Sparkassen, die übrigen Neugründungen. Bei sämtlichen neuen Zweigstellen mit Ausnahme der Rodenkirchener Sparkasse sind die Gemeinden zu vier Fünfteln am Gewinn und Verlust beteiligt.



An Sparkonten wurden am 31. Dezember 1924 geführt:
 bei der Zentrale 2417 mit einem Gesamtbestande von 975 184 R \mathcal{M}
 bei den Zweigstellen 1137 mit einem Gesamtbestande von 456 015 R \mathcal{M}
 Im ganzen 3554 mit einem Gesamtbestande von 1 431 199 R \mathcal{M}

Davon entfallen

a) nach Berufsarten der Sparer auf	Anzahl	Gesamtbetrag R \mathcal{M}
1. Arbeiter	328	55 719
2. Beamte, Angestellte	886	263 923
3. Landwirte	886	331 611
4. Handwerker	395	108 214
5. selbständige Kaufleute	271	81 608
6. freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.)	258	135 370
7. Sparer ohne Beruf	170	35 697
8. Vereine, Stiftungen usw.	360	419 057
Zusammen	3554	1 431 199

b) nach Größenklassen auf Guthaben	Anzahl	Gesamtbetrag R \mathcal{M}
1. bis 10 R \mathcal{M}	675	3 187
2. von 11 .. 100 ..	973	45 157
3. .. 101 .. 500 ..	1323	287 918
4. .. 501 .. 1 000 ..	348	227 687
5. .. 1 001 .. 5 000 ..	204	345 878
6. .. 5 001 .. 10 000 ..	18	116 690
7. über 10 000 ..	13	404 682
Zusammen	3554	1 431 199

Für den Scheck- und Kontokorrentverkehr waren am Schlusse des Berichtsjahres an Konten vorhanden

bei der Zentrale	1 374
bei den Zweigstellen	2 254
Im ganzen	3 628

Von diesen Konten schlossen 1923 mit einem Guthaben des Inhabers ab; der Gesamtbetrag der Guthaben belief sich

bei der Zentrale auf	225 910 R \mathcal{M}
bei den Zweigstellen auf	645 340 R \mathcal{M}
Im ganzen	871 250 R \mathcal{M}

Der Abschluß der übrigen 1 705 Konten ergab einen Schuldsaldo der Inhaber, die sich aus 60 Arbeitern, 454 Beamten und Angestellten, 438 Landwirten, 295 Handwerkern, 384 selbständigen Kaufleuten, 35 Angehörigen freier Berufe und 39 Vereinen, Stiftungen usw. zusammensetzten. Im ganzen betragen die Schuldsalden rund 2 900 000 R \mathcal{M} , die Einzelbeträge blieben zu mehr als neun Zehnteln unter 5 000 R \mathcal{M} , während 109 Beträge zwischen 5 000 und 20 000 R \mathcal{M} und nur 18 über 20 000 R \mathcal{M} lagen.

Die Ausgabe von Hypothekendarlehen konnte, von einigen kleinen Beträgen abgesehen, mit Rücksicht auf die Liquidität erst im neuen Geschäftsjahr in beschränktem Umfange wieder aufgenommen werden. Die Landessparkasse wird sich selbstverständlich, wenn die Spareinlagen weiter zunehmen, dem langfristigen Kreditgeschäft wieder mehr zuwenden.

Anza
Spar
Beru
Spar
Höh
Ein

Schee
Kont
ve

Hyp
da



Wie schon im letzten Geschäftsbericht angegeben ist, behält die Landessparkasse die bei ihrer hinterlegten, von der Geldentwertung betroffenen festverzinslichen Anleihen bis weiter unter Verzicht auf jede Vergütung in Verwahrung. Gebühren werden nur für die hinterlegten Aktien, Genußscheine und wertbeständigen Anleihen berechnet. Für den Erwerb solcher Papiere zeigte sich im Berichtsjahre bei der Sparkassenkundschaft wenig Interesse.

Die schon im Jahre 1908 bei der Landessparkasse eingeführten Heimsparbüchsen, von denen sich zurzeit etwa 8 000 Stück im Verkehr befinden, sind im Berichtsjahre sowohl von der Zentrale, wie von den Zweigstellen wieder ausgegeben worden und haben wesentlich zur Belebung des Kleinsparwesens beigetragen.

Ähnlichen Zwecken dienen die im Sommer 1924 eingeführten Sparmarken und -karten, die ebenfalls vielen Anklang gefunden haben und besonders auch geeignet sind, ohne wesentliche Umstände und Kosten Schulsparkassen einzurichten. Für neugeborene Kinder werden auf Antrag der Eltern Geschenksparkarten ausgegeben.

Im übrigen wird auf den nachfolgenden Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1924 verwiesen. Dieser Abschluß umfaßt die Rechnungsergebnisse der Zentrale und sämtlicher Zweigstellen, die am 31. Dezember des Berichtsjahres bestanden, mit Ausnahme der erst am 15. November 1924 eingerichteten Wardenburger Sparkasse.

Von dem durch den Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gewinn im Betrage von 62 042,66 RM entfallen

- | | |
|---|--------------|
| 1. auf die Zentrale und die Zweigstellen Delmenhorst und Rodenkirchen | 9 573,52 RM |
| 2. auf die Zweigstellen Blexen, Brake, Damme, Elsfleth, Nordenham, Visbek, Westerstede und Wildeshausen, an denen, wie bereits bemerkt ist, die Gemeinden gleichen Namens vertragsmäßig zu vier Fünfteln beteiligt sind | 52 469,14 RM |

Zusammen 62 042,66 RM

Davon stehen der Landessparkasse außer dem vollen Betrage zu 1 =	9 573,52 RM
die übrigen 52 469,14 RM zu einem Fünftel mit	10 493,83 RM

also im ganzen 20 067,35 RM

zu. Von dem gesamten Gewinn sind im Berichtsjahre 7 873,87 RM an die beteiligten Gemeinden ausgezahlt und der Rest ist der Rücklage zugeführt worden, die damit auf 73 355,75 RM = 3,23 % des gesamten Einlagenkapitals angewachsen ist.

Die Rechnungsergebnisse dürfen als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden, da sowohl die Zentrale, wie die Zweigstellen — diese bis auf zwei erst in den letzten Monaten des Rechnungsjahres eingerichtete — mit einem Gewinn abgeschlossen haben.

Nach Schluß des Berichtsjahres hat sich der gesamte Geschäftsverkehr weiter günstig entwickelt, insbesondere haben die Einlagen im reinen Sparverkehr sowie die Kundenguthaben im Scheck- und Kontokorrentverkehr wesentlich zugenommen. Neue Zweigstellen sind eingerichtet worden

- am 9. März 1925 in Schwei,
- am 12. Mai 1925 in Hude,
- am 1. August 1925 in Rastede,
- am 1. Oktober 1925 in Ovelgönne
- und am 1. Dezember 1925 in Friesoythe und in Barßel.

An den Zweigstellen in Schwei und Rastede sind die Gemeinden gleichen Namens und an den Zweigstellen in Friesoythe und Barßel ist der Amtsverband Friesoythe mit beteiligt. Mit den sechs Neugründungen ist die Gesamtzahl der Zweigstellen auf 17 gestiegen.

Durch das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 hat u. a. die viel erörterte Frage der Aufwertung von Sparguthaben bei öffentlichen Sparkassen eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. In § 55 Abs. 2

dieses Gesetzes wird vorgeschrieben, daß der Aufwertungssatz mindestens 12½ vom Hundert des Goldmarkbetrages der Sparguthaben erreichen soll. Über die Durchführung der Aufwertung sind nach § 58 des Gesetzes noch Bestimmungen der obersten Landesbehörde zu erwarten.

Oldenburg, den 15. Dezember 1925.

Staatsbankdirektion.

Dr. Weidling. Lohse. Bolte. Paetz. I. V.: Heine.

Der vorliegende Geschäftsbericht sowie der Rechnungsabschluss für den 31. Dezember 1924 sind vom Staatsbankkuratorium in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1925 genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. Dezember 1925.

Stein,

Staatsminister z. D.,

Präsident des Staatsbankkuratoriums.



Rechnungsabschluß für Gewinn- und

Ausgabe.

	RM
1. Zinsen für Spareinlagen	66 872,15
2. Zinsen für Guthaben in laufender Rechnung	36 777,64
3. Zinsen für Anleihen	79 886,42
4. Gehalte, Ruhegehälter usw.	95 941,42
5. Sonstige Geschäftskosten	38 174,83
6. Abschreibungen	5 662,98
7. Gewinn	62 042,66
	385 358,10

Aktiva.

Bi-

	RM
1. Kasse	111 264,86
2. Ausstehende Kapitalien:	
a) Hypotheken	3 677,04
b) Guthaben bei Sparkassen und Banken	159 536,52
c) Inhaberpapiere	1 842,35
d) Vorschüsse in laufender Rechnung	2 899 370,97
e) Wechsel	39 140,73
3. Verschiedenes	8 542,76
4. Inventar	9 609,40
5. Grundstück	—,—
6. Verlustvortrag (neue Zweigstellen)	3 988,38
	3 236 973,01

*) Vergl. die Ausführungen im Bericht unter „Sonstiges“, Abs. 1.



zu Oldenburg.

den 31. Dezember 1924.*)

Verlust-Rechnung.

Einnahme.

	RM
1. Zinsen für Darlehen	9 448,71
2. Zinsen für Vorschüsse in laufender Rechnung	265 642,24
3. Kursgewinne	1 095,74
4. Wechseldiskont und Provision	49 324,43
5. Verwaltungskostenbeiträge usw.	51 782,52
6. Miete	8 064,46
	385 358,10

lanz.

Passiva.

	RM
1. Rücklage	73 355,75
2. Spareinlagen	1 415 794,85
3. Guthaben in laufender Rechnung	853 581,18
4. Guthaben von Sparkassen und Banken	887 306,13
5. Verschiedenes	6 925,10
6. Zurückgezahlte aufgewertete Forderungen	10,—
	3 236 973,01

Gepprüft und richtig befunden.

Oldenburg, den 15. Dezember 1925.

Tilcher,

Minister-Rechn.-Direktor.



Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Mit Wiederkehr der festen Währung begann in der Bevölkerung auch das Vertrauen zur Lebensversicherung zurückzukehren. Die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Anstalt mit ihren günstigen Beitragssätzen fand Gelegenheit zu reger Betätigung. Zwar mußte sie als neue Einrichtung den Kontakt mit der Bevölkerung zunächst neu herstellen, wogegen andere Versicherungs-Unternehmungen alte Beziehungen wieder aufzunehmen in der Lage waren. Wenn die Anstalt trotzdem einen guten Erfolg buchen kann, so dürfte damit zum Ausdruck gekommen sein, daß sie als neue Einrichtung in der heimischen Bevölkerung Anklang gefunden hat. Beantragt wurden im verflossenen Geschäftsjahr im Lebensgeschäft Versicherungen in Höhe von \mathcal{M} 3 223 805,—; im ersten Halbjahr 1925 hat sich der Antragszugang auf rund 5,2 Millionen Mark erhöht.

Bei Beurteilung dieses Geschäftsergebnisses muss man in Betracht ziehen, daß nur der Freistaat Oldenburg mit seiner verhältnismässig kleinen Einwohnerzahl das Geschäftsgebiet der Anstalt darstellt.

Die Anstalt ist Mitglied des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, dem die vorhandenen 16 öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten angehören. Die verbundenen Anstalten gewähren sich gegenseitig Rück- und Mitversicherung, sodass der Risikenausgleich sich über ganz Deutschland erstreckt. Das Geschäft der öffentlichen Lebensversicherungen hatte im verflossenen Geschäftsjahr einen kaum geahnten Aufschwung zu verzeichnen. Der Antragszugang belief sich auf rund 317 Millionen Mark Versicherungssumme, der sich im ersten Halbjahr 1925 auf rund 521 Millionen Mark erhöht hat.

Es konnte im Laufe des Geschäftsjahres eine Herabsetzung der Beiträge vorgenommen werden. Dem gemeinnützigen Charakter der Anstalt entsprechend wurden die ermäßigten Beitragssätze auch den vorher Versicherten eingeräumt.

Im verflossenen Geschäftsjahr wurde der Abschluss der Lebensversicherung bei der Anstalt fast ausschliesslich auf der Goldmarkgrundlage vorgenommen. Im laufenden Geschäftsjahr konnte dagegen ein starker Umschlag zu Gunsten der Reichsmark-Lebensversicherung festgestellt werden, die den Abschluss auf der Goldmark-Grundlage in den Hintergrund gedrängt hat.

Die Anstalt gibt für beschränkte Versicherungssummen die Möglichkeit des Lebensversicherungsabschlusses ohne ärztliche Untersuchung. Viel Interesse hat die Anstalt dieser Versicherungsart indessen nie entgegengebracht, sodaß der Versicherungsabschluss hauptsächlich mit ärztlicher Untersuchung vor sich geht.

In der Lebensversicherung schließt das Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der geschäftsplanmäßigen Reserven und Prämienüberträge mit einem Überschuß von \mathcal{M} 30 830,63 ab, der der Überschußrücklage zufließt.

Die am 1. März 1924 aufgenommene Haftpflichtversicherung kann ebenfalls auf eine gute Entwicklung zurückblicken. Von großen Schadenfällen blieb die Anstalt verschont, obgleich auch solche den Status der Anstalt infolge entsprechender Rückdeckung innerhalb des Verbandes nicht hätten beeinträchtigen können. Die Haftpflichtversicherung ergibt einen Überschuss von \mathcal{M} 4.699.95, der dem Reservefonds für die Haftpflichtversicherung zugeführt wurde.

Die Geschäftsergebnisse im neuen Geschäftsjahr schreiten günstig fort. Am 1. Januar 1925 wurde als weiterer Geschäftszweig die Unfallversicherung für eigene Rechnung aufgenommen. Ferner steht die Anstalt in Arbeitsgemeinschaft mit der „Zentropa“, Zentraleuropäische Versicherungsbank Aktiengesellschaft in Berlin, wodurch die Vermittlung der Transportversicherung einschließlich Autokasko für Rechnung der „Zentropa“ ermöglicht ist.



Die Anstalt ist nach einem kürzlich vom Landtage angenommenen Gesetz mit einem Stammkapital von 1 000 000 Reichsmark ausgestattet worden, nachdem das frühere Stammkapital infolge der Inflation seine Bedeutung verloren hatte. Das neue Stammkapital wird im Geschäftsabschluss für das Jahr 1925 in Erscheinung treten.

Die Entwicklung der Anstalt machte die Verlegung der Geschäftsräume von der Staatlichen Kreditanstalt in das Gebäude der Landessparkasse erforderlich, wohin die Anstalt am 15. Mai 1925 übersiedelte.

Oldenburg, den 15. Oktober 1925.

Staatsbankdirektion.

Dr. Weidling. Lohse. Bolte. Paetz. I. V.: Willenborg.

Der vorliegende Geschäftsbericht sowie der Rechnungsabschluß für den 31. Dezember 1924 sind vom Staatsbankkuratorium in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1925 genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. Dezember 1925.

Stein,
Staatsminister z. D.,
Präsident des Staatsbankkuratoriums.

Bewegung des Versicherungsbestandes im ersten Geschäftsjahr.

	Kapitalversicherungen auf den Todesfall				Kapitalversicherungen insgesamt	
	Selbst abgeschlossene Versicherungen		In Rückdeckung gen. Versicherungen		Anzahl	Summe
	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe		
Es traten in Kraft	335	2 507 588	2618	909 647	2953	3 417 235
Davon gingen ab durch:						
Tod			12	2 548	12	2 548
Ablauf			141	7 323	141	7 323
Rücklauf	5	5 000	76	6 059	81	11 059
Verfall	—	7 226	—	17 232	—	24 458
Übertragung			—	11 735	—	11 735
Gesamter Abgang	5	12 226	229	44 897	234	57 123
Bestand am Ende des Jahres	330	2 495 362	2389	864 750	2719	3 360 112



Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Rechnungsabschluss für den 31. Dezember 1924.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das erste Geschäftsjahr.

Lebens-Versicherung.

	R.M.	R.M.		R.M.	R.M.
A. Einnahmen.			B. Ausgaben.		
I. Beiträge für Kapitalversicherung auf den Todesfall:			I. Vergütung für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:		
a) selbst abgeschlossene	109 930,43		a) Ergänzung des Deckungs-kapitals	2 874,34	
b) in Rückdeckung über-nommene	35 125,29	145 055,72	b) eingetretene Versicherungs-fälle		
			1. geleistet	2 485,—	
II. Kapitalerträge:			2. zurückgestellt	32,—	2 517,—
Zinsen		384,60	c) vorzeitig aufgelöste Ver-sicherungen	152,34	
III. Vergütung der Rückversicherer:			d) sonstige Leistungen	25 533,94	31 077,62
a) Ergänzung des Deckungs-kapitals	3 539,86	70 232,73	II. Rückversicherungsbeiträge für Kapitalversicherungen auf den Todesfall		84 794,54
b) sonstige Leistungen	66 692,87		III. Steuern und Verwaltungskosten:		
IV. Sonstige Einnahmen		1 497,63	Verwaltungskosten:		
			a) Abschlußgebühren	33 629,32	
			b) sonstige Verwaltungskosten	15 509,55	49 138,87
			IV. Abschreibungen		649,50
			V. Deckungskapital und Beitrags-übertrag am Schluß des Ge-schäftsjahres für Kapital-versicherungen auf den Todesfall		13 491,—
			VI. sonstige Rücklagen		6 931,41
			VII. sonstige Ausgaben		257,11
			Einnahmen	Ausgaben	186 340,05
C. Abschluß.					
Einnahmen		217 170,68			
Ausgaben		186 340,05			
Überschuß der Einnahmen		30 830,63			
D. Verwendung des Über-schusses.					
An die Sicherheits- und Überschuß-rücklage		30 830,63			



Öffentliche Lebensversicherungs-Anstalt Oldenburg.

Rechnungsabschluss für den 31. Dezember 1924.

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das erste Geschäftsjahr.

Haftpflicht-Versicherung.

	R \mathcal{M}	R \mathcal{M}		R \mathcal{M}	R \mathcal{M}
A. Einnahmen.			B. Ausgaben.		
I. Beiträge:			I. Zahlungen für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr:		
a) für selbst abgeschlossene Versicherungen	29 707,47		a) erledigt	1 012,95	
b) für in Rückdeckung übernommene Versicherungen	49 147,82	78 855,29	b) schwebend	155,—	1 167,95
II. Kapitalerträge:			II. Vergütung für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:		
Zinsen		300,—	a) eingetretene Versicherungsfälle:		
III. Vergütung der Rückversicherer für:			1. gezahlt	2 832,11	
a) eingetretene Versicherungsfälle	970,85		2. zurückgestellt	13 338,84	
b) sonstige vertragmäßige Leistungen	12 701,76	13 672,61	b) sonstige vertragmäßige Leistungen	22 053,77	38 224,72
			III. Rückversicherungsbeiträge		28 226,16
			IV. Steuern und Verwaltungskosten:		
			Verwaltungskosten:		
			a) Abschlußgebühren	4 215,54	
			b) sonstige Verwaltungskosten	7 427,91	11 643,45
			V. Prämienüberträge		8 865,67
Einnahmen		92 827,90	Ausgaben		88 127,95
C. Abschluß.					
Einnahmen		92 827,90			
Ausgaben		88 127,95			
Überschuß der Einnahmen		4 699,95			
D. Verwendung des Überschusses.					
An den Reservefonds für die Haftpflichtversicherung		4 699,95			



Öffentliche Lebensversicherungs-Anstalt Oldenburg.

Rechnungsabschluss für den 31. Dezember 1924.

Bilanz für den Schluss des ersten Geschäftsjahres.

	R. M.	R. M.		R. M.	R. M.
A. Aktiva.			B. Passiva.		
I. Wertpapiere		16 447,04	I. a) Deckungskapital und Beitragsübertrag für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	13 491,—	
II. Guthaben bei Bankhäusern und öffentlichen Kassen		27 025,64	b) Beitragsübertrag für Haftpflichtversicherung	8 865,67	22 356,67
III. Gestundete Beiträge		32 888,71	II. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle		155,—
IV. Rückständige Zinsen		384,60	III. Guthaben anderer Versicherungsunternehmen		9 403,61
V. Inventar		1,—	IV. Sonstige Passiva und zwar:		
VI. Sonstige Aktiva		253,43	a) Aufwertungsstock	931,41	
			b) Rücklage für Inventar-Erneuerung	5 000,—	
			c) Vorausgezahlte Prämien	50,—	
			d) Abzuführende Versicherungssteuer	220,53	
			e) Noch zu zahlende Vertretergebühren	2 352,62	
			f) Sonstige Passiva	1 000,—	9 554,56
			V. Überschuß:		
			a) Lebensversicherung	30 830,63	
			b) Haftpflichtversicherung	4 699,95	35 530,58
		77 000,42			77 000,42

Daß das in die Bilanz eingestellte Deckungskapital nach den Vorschriften des Geschäftsplanes berechnet ist, wird hiermit bestätigt.

Dr. Meyer,
 Chefmathematiker des Verbandes öffentlicher
 Lebensversicherungsanstalten in Deutschland.

Der vorstehende Rechnungsabschluß stimmt mit den Endzahlen in den Büchern überein.

von Seggern,
 Revisor.



Erläuterungen zur Lebensversicherung.

Zur Gewinn- und Verlustrechnung.

B. Ausgaben:

Sterbefälle waren im abgelaufenen Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

III. Die sonstigen Verwaltungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. a) Gehälter der Innenbeamten	RM	5 868,32
b) Gehälter und Reisekosten der Außenbeamten	„	4 590,95
2. Reisekosten	„	818,40
3. Allgemeine Bürokosten:		
a) Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw.	RM	124,89
b) Büro- und Kassenbedürfnisse	„	<u>249,51</u>
		374,40
4. Allgemeine Druckkosten, Inserate usw.	„	603,32
5. Porto	„	446,29
6. Arzthonorare	„	2 587,75
7. Prozeßkosten	„	11,37
8. Unkosten bei Kapitalbelegungen	„	—,—
9. Sonstige Ausgaben	„	<u>208,75</u>
		<u>RM 15 509,55</u>

Zur Bilanz.

A. Aktiva:

I. Die Wertpapiere bestehen aus Roggenwertpapieren der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg und sind wie folgt bewertet:

Die Roggenanweisungen über je 3 Zentner mit durchschnittlich M 9,20 und die 5%igen Roggenschuldverschreibungen pro Zentner mit M 3,34.

III. Gestundete Beiträge sind die Beiträge oder Beitragsteile, die im abgelaufenen Jahr fällig, aber infolge der vereinbarten halb- oder vierteljährlichen Teilzahlungen oder der den Versicherten bedingungsgemäss zustehenden Zahlungsfrist am 31. Dezember 1924 noch nicht bezahlt waren. Der Beitragsrückstand war am Schluss des Berichtsjahres nur gering.

B. Passiva.

IVf. Die hier genannten M 1 000,— sind nachträglich für 1924 als Miete usw. vereinbart und inzwischen bezahlt.

Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtag anliegend den Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes für den Landesteil Birkenfeld nebst Begründung mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat der vom Landesauschuß in Birkenfeld gewählten landwirtschaftlichen Kommission zur Begutachtung vorgelegen. Die Kommission hat dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Die Stellungnahme des Landesauschusses steht noch aus. Die Regierung Birkenfeld wird mit möglichster Beschleunigung eine Beschlussfassung des Landesauschusses herbeiführen. Die Stellungnahme des Landesauschusses wird dem Landtag noch mitgeteilt werden.

Oldenburg, den 13. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Entwurf

eines Flurbereinigungsgesetzes für den Landesteil
Birkenfeld.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Flurbereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmungen, die eine bessere landwirtschaftliche Benutzung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken (Grundstückszusammenlegung) oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken (Feldwegregelung).

(2) Die Grundstückszusammenlegung umfaßt auch die Regelung der Wege, Vorfluter und der sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen (§ 11).

(3) Die Feldwegregelung umfaßt auch die Regelung der Vorfluter und die durch die Feldwegregelung bedingte Änderung und Umlegung von Grundstücken.

(4) Die Feldwegregelung kann auch mit einer teilweisen Zusammenlegung anderer Grundstücke verbunden werden.



§ 2.

(1) Die Flurbereinigung soll entweder ganze Gemeindebänne oder örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängende Teile eines Gemeindebannes umfassen. Die Einbeziehung von Grundstücken eines benachbarten Gemeindebannes ist statthaft, wenn und soweit sie zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens notwendig erscheint.

In eine Flurbereinigung können auch Teile von Parzellen einbezogen werden.

§ 3.

Eine Flurbereinigung kann gegen den Widerspruch beteiligter Grundeigentümer durchgeführt werden,

1. wenn die Beteiligten, welche dem Unternehmen zustimmen oder nach §§ 40 und 41 als zustimmend erachtet werden, mehr als die Hälfte der Reinigungsfläche zu Eigentum haben,
2. wenn der Zweck der Flurbereinigung nach den örtlichen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnissen nur durch die Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden erreicht werden kann.

§ 4.

(1) Beteiligte eines Flurbereinigungsunternehmens sind die Eigentümer der in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke und Anlagen.

(2) Bei herrenlosen Grundstücken gilt der Staat als beteiligt.

§ 5.

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstücke mehreren Personen nach Bruchteilen zu, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Dabei entscheidet die Mehrheit der Bruchteile, welche ein oder mehrere Miteigentümer auf sich vereinigen; bei Gleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein gemeinsamer Vertreter ist auch zu bestellen, wenn ein Grundstück im Miteigentum zur gesamten Hand steht, soweit das Gesamthandsverhältnis nicht im ehelichen Güterrechte begründet ist.

(3) Wird innerhalb einer bestimmten Frist ein Vertreter nicht bestellt, so wird er von dem für den Belegensort des Grundstücks zuständigen Bürgermeister ernannt.

§ 6.

(1) Besteht über das Eigentum eines Grundstücks ein Rechtsstreit, und können sich die Parteien über die Beteiligung nicht einigen, so gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Besitzer als beteiligt. Ist auch der Besitz strittig, so ist für die Dauer des Rechtsstreites von Amts wegen durch den zuständigen Bürgermeister (§ 5 letzter Absatz) ein Vertreter zu bestimmen.

(2) Sind die Grenzen mehrerer Grundstücke streitig, so gelten für die Beteiligung die allgemeinen Vorschriften (§ 4). Die streitigen Flächen werden für die im Verfahren notwendigen Berechnungen und für die Kostenaufbringung gleichmäßig zwischen den Beteiligten geteilt. Die Forderung eines Rückersatzes von Kosten nach beendigtem Rechtsstreit wird dadurch nicht berührt.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach denen eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung anderer Personen bedarf, kommen im Vollzuge dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. § 2113 BGB. findet bei Flurbereinigungen auf Verfügungen der Vorerben keine Anwendung.



(2) Steht ein beteiligter Grundeigentümer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, ist eine vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft errichtet oder ein Nachlasspfleger bestellt, so bedarf der gesetzliche Pfleger, Vertreter oder Nachlasspfleger für die auf Grund dieses Gesetzes abzugebenden Erklärungen keiner Genehmigung des Vormundschafts- oder Nachlassgerichtes, des Gegenvormundes, Beistandes oder Familienrates.

(3) Der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Für die Aufhebung und Veränderung von öffentlichen Wegen und öffentlichen Wasserzügen ist die Zustimmung der Regierung erforderlich. Für die Aufhebung und Veränderung von Gemeindefeldwegen ist die Zustimmung nicht erforderlich.

§ 8.

(1) Sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke, Gewässer und Anlagen durch andere ersetzt (verlegt) oder in ihrem Bestande dermaßen verändert werden, daß ihr wirtschaftlicher Zweck erheblich beeinträchtigt wird, so ist hierzu die besondere Zustimmung der Eigentümer, in den Fällen der Ziff. 16 und 17 auch die der berechtigten öffentlichen Körperschaften erforderlich. Dies gilt für:

1. Gebäude, welche zu dauernden privaten oder öffentlichen Zwecken errichtet sind und die zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten,
2. Fischteiche und Fischzuchtanstalten,
3. Gewässer, die gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen oder die für einen vorhandenen Betrieb besonders wichtig sind, ferner Gewässer, an deren Ausbau für Zwecke der Wasserkraftnutzung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
4. Grundstücke mit Sol- oder sonstigen Mineralquellen, soweit sie für deren wirtschaftliche Ausnutzung notwendig sind,
5. ausbaumwürdige Stein- und Schieferbrüche, Mergel-, Kies-, Lehm- und Sandgruben, soweit sie im Zeitpunkt ihrer Beziehung mindestens ein Jahr im Betrieb oder Benutzung stehen,
6. Grundstücke, die der Gewinnung von Fossilien, den Tageanlagen des Bergbaues oder anderen gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen,
7. Beerdigungsstätten und Denkmäler,
8. Grundstücke, soweit sich in ihnen ausbaumwürdige Gips-, Ton- und Düngestofflager befinden,
9. Baugelände, welches zur Bebauung erschlossen ist, oder in unmittelbarer Nähe der Ortslage,
10. Grundstücke, die nach ihrer Hauptbestimmung dem Gartenbau und der Obstbaumzucht dienen,
11. Park- und größere Korbweidenanlagen,
12. Waldungen, die forstmäßig bewirtschaftet werden, ferner sonstige Waldungen, wenn ihr Verlust für den Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers von besonderem Nachteil ist,
13. Grundstücke, welche an Wohn- oder Wirtschaftsgebäude eines Grundeigentümers angrenzen und im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen stehen,
14. Straßen und kunstmäßig ausgebaute Wege,
15. Brücken und öffentliche Anlagen von größerem Umfang oder erheblicher Bedeutung.

(2) Für die Beurteilung der Benutzungsart der in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke, Gewässer und Anlagen ist



der Zeitpunkt ihrer Einbeziehung (§§ 41 u. 47) zum Flurbereinigungsunternehmen maßgebend.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Zff. 9—15 ist die besondere Zustimmung nicht erforderlich, wenn Teile von Grundstücken oder Anlagen zum Zwecke der Regelung von Feldwegen oder Wasserzügen benötigt werden oder, wenn solche in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen.

(4) Die besondere Zustimmung nach Abs. 1 gilt als erteilt, sobald der Beteiligte gegen den Neuberteilungsplan (§ 46) keine Einwendung erhoben hat.

(5) Zur Abgabe einer Erklärung nach Abs. 1 kann der Genossenschaftsvorstand den Beteiligten eine Frist unter dem Rechtsnachteile stellen, daß nach ihrem fruchtlosen Ablaufe die besondere Zustimmung angenommen wird.

(6) Bei Streitigkeiten, ob die besondere Zustimmung erforderlich oder als erteilt anzusehen ist, entscheidet das Flurbereinigungsamt.

§ 9.

(1) Kann eine Flurbereinigung ohne Verlegung oder Veränderung von Grundstücken oder Anlagen nach § 8 nicht zweckentsprechend ausgeführt werden und ist die hierfür notwendige besondere Zustimmung nicht erteilt, so kann auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes die erforderliche Fläche auf dem Wege der Enteignung erworben oder ausnahmsweise mit einer Dienstbarkeit beschwert werden. Der Antrag auf Enteignung bedarf der Zustimmung des Flurbereinigungsamtes. Entschädigungs verpflichtet ist das Flurbereinigungsunternehmen. Das Verfahren richtet sich nach den für die Enteignung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. Die Belastung mit einer Dienstbarkeit kann nicht abgelehnt werden, wenn das Grundstück für seinen Zweck noch benutzbar ist.

(2) In den Fällen, in denen die Enteignung zulässig ist, muß auf Anordnung des Flurbereinigungsamtes jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden alle Handlungen gegen Entschädigung vornehmen lassen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind. Die Entschädigung wird, wenn eine gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, durch das Flurbereinigungsamt unter Ausschluß des Rechtsweges festgestellt.

§ 10.

(1) Für die in eine Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke und Anlagen (Einlagegrundstücke) hat der Eigentümer vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 12 und 13 vollen Ersatz zu erhalten; die Grundlagen hierfür sind durch die Ermittlung der Grundstückswerte zu schaffen.

(2) Der Ersatz ist, soweit tunlich, in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen. Hierbei sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

(3) Würden die Ersatzzuweisungen eine wesentliche Änderung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes zur Folge haben, so sind sie nur mit Zustimmung des beteiligten Eigentümers zulässig.

(4) Der Ersatz, welchen ein Grundeigentümer in Grund und Boden erhält (Ersatzgrundstück), tritt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in rechtlicher Beziehung an die Stelle des Einlagegrundstückes.

(5) Geldentschädigungen sind nur insoweit statthaft, als die Ausgleichung nicht in Grund und Boden allein oder in Verbindung mit besonderen zugewiesenen Vorteilen erfolgen kann.

(6) Sind die Ersatzzuweisungen eines Beteiligten größer, als er solche nach Abs. 1 beanspruchen kann, so

müssen die Mehrzuteilungen in Geld entschädigt werden. § 34 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(7) Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der Einlage- und Ersatzgrundstücke sind auszugleichen, sofern nicht auf den Ausgleich verzichtet wird; der Ausgleich kann in Geld oder in einer anderen vom Genossenschaftsvorstand bestimmten Weise erfolgen.

§ 11.

(1) Jedes bei der Flurbereinigung beteiligte Grundstück soll die erforderlichen Wege und Viehtriebe erhalten. Die notwendigen Wasserläufe und Vorfluter sind zu beschaffen.

(2) Weitere zur gemeinschaftlichen Benutzung dienende Anlagen, wie Anlegung und Verbreiterung von Verbindungswegen, Brücken, Ent- und Bewässerungseinrichtungen, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- und Mergelgruben, Weiden, Viehtummelplätze und Dreschplätze, Anlagen für Wasserversorgung, Feuericherheit und Vogelschutz usw. können vorgesehen werden, soweit das landwirtschaftliche Bedürfnis der beteiligten Eigentümer oder Rücksichten des Gemeinwohls es erfordern.

(3) Die für Wege, Wasserläufe oder sonstige gemeinschaftliche Anlagen benötigten Flächen sind den in die Vereinigungsfläche einbezogenen Grundstücken zuerst zu entnehmen.

§ 12.

(1) Den zu den Anlagen (§ 11) erforderlichen Grund und Boden haben die beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe der Umtauschwerte ihrer Einlagegrundstücke, bei Feldwegregelungen (§ 1 Abs. 3 und 4) nach Maßgabe der ermittelten Mehrwerte für die Grundstücke aufzubringen.

(2) Die Grundflächen der öffentlichen Wege und Wasserzüge, die bei der Durchführung des Flurbereinigungsunternehmens für ihren bisherigen Zweck entbehrlich werden, gehen unentgeltlich an die Flurbereinigungsgenossenschaft über.

(3) Beteiligte, die von den einzelnen Anlagen keinen oder nur einen geringen Vorteil haben, können von der Aufbringung des erforderlichen Grund und Bodens ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Beteiligten befreit werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Aufbringung von Grund und Boden für Wege und Wasserzüge.

(4) Die gemeinschaftlichen Anlagen (§ 11) sind von der Flurbereinigungsgenossenschaft herzustellen und bis zur Regelung ihrer weiteren Unterhaltungspflicht zu unterhalten.

(5) Die Regierung bestimmt nach Anhörung der Gemeindevertretung, welche Wege und Wasserzüge als öffentliche Wege und Wasserzüge anzusehen sind, und welche Wege als Gemeindehauptwege und als Gemeindefeldwege von den Wegepflichtigen zu übernehmen sind. Der Unterhaltungspflichtige kann verlangen, daß beim Übergang der Unterhaltungspflicht an ihn die betreffenden Wege und Wasserzüge dem Bedürfnis entsprechend hergestellt sind, und in gutem Zustand ihm überwiesen werden. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Regierung.

(6) Sonstige gemeinschaftliche Anlagen gehen, wenn eine andere Regelung nicht erfolgt, bei Auflösung der Genossenschaft in das Eigentum der Gemeinde über, in welcher die Anlagen belegen sind.

§ 13.

Dienstbarkeiten, die an den in das Vereinigungsgebiet einbezogenen Grundstücken bestehen und durch das Unter-



nehmen entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung für den bisherigen Berechtigten. Streitigkeiten über die Entbehrlichkeit einer Dienstbarkeit entscheidet das Schiedsgericht.

§ 14.

(1) Das Flurbereinigungsamt kann Dienstbarkeiten, Weiderechte, sowie sonstige Nutzungsberechtigungen, die an den in ein Flurbereinigungsunternehmen einbezogenen Grundstücken bestehen und bei denen die Voraussetzungen des § 13 nicht vorliegen, auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes aufheben, beschränken oder ändern, wenn die Flurbereinigung bei unverändertem Weiterbestehen des Rechts nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann.

(2) Die Drittberechtigten sind vor der Anhörung des Flurbereinigungsamtes zu hören. Wird ein Weiderecht zur Zeit der Antragstellung von einer anderen Person als dem Drittberechtigten ausgeübt, so ist sie von dem Antrag in Kenntnis zu setzen.

(3) Viehtrifte können ohne Entschädigung verlegt werden. Notwendige Einzäunungen sind durch die Genossenschaft herzustellen. Streitigkeiten entscheidet das Flurbereinigungsamt.

§ 15.

(1) Für die Aufhebung oder Änderung von gegenseitigen Weiderechten, bei denen der einzelne Weiderechtigte entsprechend der Größe und Beschaffenheit seines Grundbesitzes beteiligt ist (gegenseitige Weiderechte mit gleichartigen Teilnahmerechten), ist gegenseitig eine Entschädigung nicht zu leisten. Soweit gegenseitige Weiderechte mit ungleichartigen Teilnahmerechten in Betracht kommen, können die Berechtigten insoweit Entschädigung verlangen, als sie im Verhältnis zu den übrigen Weiderechtigten ein größeres Teilnahmerecht besitzen und einen nachweislichen Schaden erleiden.

(2) Im übrigen können die Berechtigten, deren Rechte nach § 14 Abs. 1 aufgehoben oder geändert werden, Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die Aufhebung oder Änderung ihrer Rechte in dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der Rechtsänderung erleiden.

(3) Die Entschädigungen sind von der Flurbereinigungsgenossenschaft zu leisten. Sie zieht die geleisteten Beiträge von den Beteiligten nach Maßgabe der Vorteile ein, die sie durch die Aufhebung oder Änderung des Rechts erfahren. § 34 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Streitigkeiten entscheidet das Flurbereinigungsamt.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden vom Genossenschaftsvorstande festgesetzt. Gegen seine Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 16.

(1) Die Rechtsänderungen nach § 14 werden mit der rechtskräftigen Anordnung des Flurbereinigungsamtes oder mit dem von ihm besonders bestimmten Zeitpunkte wirksam.

(2) Die Rechtsänderung erfasst mit dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit auch die Berechtigungen sonstiger Personen, die an den Rechten Dritter oder hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte bestehen. Für die Auseinandersetzung dieser Personen mit den Drittberechtigten sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend. Die eingetretene Rechtsänderung hat der Dritte gegenüber den dinglich oder persönlich Berechtigten nicht zu vertreten.

§ 17.

(1) Soweit nicht die §§ 13 bis 16 zutreffen oder eine anderweitige Regelung unter den Beteiligten zustande

kommt, verbleiben Weiderechte, Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Erbbaurechte und Vorkaufsrechte unverändert auf den Einlagegrundstücken.

(2) Leibgedinge und sonstige in Abs. 1 nicht genannte dingliche Rechte, sowie persönliche Ansprüche drittberechtigter Personen gehen von den Einlagegrundstücken auf die Ersatzgrundstücke über.

§ 18.

(1) Drittberechtigte können, gleichviel ob sich ihre Rechte auf einzelne oder auf die gesamten in ein Flurbereinigungsunternehmen einbezogenen Grundstücke beziehen, gegen die Durchführung eines Flurbereinigungsunternehmens als Ganzes keinen Einspruch erheben. Dies gilt auch für die Pächter von Rechten Dritter an Grundstücken oder für Personen, die an solchen Rechten ein Pfandrecht besitzen.

(2) Drittberechtigte nach § 17 Abs. 2 können insoweit Ansprüche erheben, als

1. die Ersatzgrundstücke nicht den gleichen Wert wie die Einlagegrundstücke haben und dadurch die Sicherheit der Berechtigung beeinträchtigt wird,
2. die Ausübung des Rechts oder des Anspruchs unmöglich gemacht oder erheblich gefährdet wird.

Der Einspruch kann darauf, daß eine zum Ausgleich gewährte Geldentschädigung zu niedrig sei, nur gestützt werden, wenn die Geldentschädigung nach § 19 auf Antrag des Drittberechtigten zu hinterlegen war.

(3) Wird ein Einspruch für berechtigt erklärt, so ist entweder die Ersatzzuweisung zu ändern oder es ist dem Drittberechtigten für einen nachgewiesenen Schaden Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung wird vom Genossenschaftsvorstand festgesetzt; das Schiedsgericht entscheidet hierüber endgültig.

(4) Sind die in das Unternehmen einbezogenen Grundstücke eines beteiligten Eigentümers verschieden belastet, so sind die Ersatzgrundstücke, soweit es zur Wahrung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich ist und nicht eine anderweitige Übereinkunft zustande kommt, nach den verschiedenen Belastungen auszuscheiden und mit besonderen Parzellennummern zu bezeichnen. Verfügungsbeschränkungen stehen dabei den Belastungen gleich.

(5) Das Verfahren nach Abs. 4 kann auf Antrag auch durchgeführt werden, wenn besondere Rechtsverhältnisse die Ausscheidung einzelner Grundstücke angezeigt erscheinen lassen und allgemeine Interessen nicht entgegenstehen. Auf Antrag eines Erbbau- oder Vorkaufsberechtigten muß es erfolgen, wenn dieser nachweist, daß er sonst in der Ausübung seiner Rechte erheblich gefährdet ist.

(6) Besteht ein Grenzstreit bezüglich mehrerer in ein Unternehmen einbezogener Grundstücke und wird er während des Verfahrens nicht erledigt, so sind die Ersatzgrundstücke nebeneinander zu legen. Für die endgültige Grenze ist das gerichtliche Urteil maßgebend.

§ 19.

(1) Eine Geldentschädigung nach § 10 ist nach den Vorschriften über die Haftung der Entschädigungsansprüche im Falle der Enteignung zu hinterlegen, wenn die Einlagegrundstücke mit Rechten Dritter belastet sind und die Berechtigten innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung durch den Genossenschaftsvorstand Anspruch auf die Geldentschädigung erheben.

(2) Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Geldentschädigung

- a) bei Zusammenlegungen niedriger als der zwanzigste Teil des festgestellten Grundstücksumtauschwertes ist,

- b) bei Feldwegregelungen niedriger als der durch die Flurbereinigung erzielte Mehrwert ist,
- c) wenn sie ohne Rücksicht auf die Wertbeträge nach Buchst. a und b unter dem Betrage von 50 R.M. liegt,
- d) für Geldentschädigungen zum Austausch einbezogener Mehr- oder Minderwerte (§ 10 Abs. 7).

(3) Soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Geldentschädigung nicht zu hinterlegen ist, ist sie an den berechtigten Grundeigentümer auszuführen.

§ 20.

(1) Sind Pachtgrundstücke in eine Flurbereinigung einbezogen, so sind für die Regelung der Pachtverhältnisse die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Liegen solche nicht vor, so sind Verpächter und Pächter nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 48) berechtigt, eine Neu festsetzung des Pachtpreises zu verlangen. Die neuen Pachtpreise sind mangels anderweitiger Vereinbarung nach Ablauf des Pachtjahres wirksam, innerhalb dessen die vorläufige Besitzeinweisung des Grundstücks stattgefunden hat.

Etwaige Anträge auf Pachtpreisänderung müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 6 Monaten nach vorgenommener vorläufiger Besitzeinweisung des Grundstücks beim Genossenschaftsvorstande gestellt werden. Handelt es sich um die Verpachtung eines zusammen bewirtschafteten Grundbesitzes oder mehrerer derartiger Grundstücke, so bemißt sich der Lauf der Frist nach dem Tage, an dem der Besitz des letzten dieser Grundstücke überwiesen wurde.

(2) Erfährt ein Pachtgrundstück durch die Flurbereinigung eine so erhebliche Veränderung, daß dem Verpächter oder dem Pächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ohne Unbilligkeit nicht zugemutet werden kann, so sind sie berechtigt, den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb der in Abs. 2 bestimmten Fristen zu tätigen. Abs. 1 findet, wenn von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird, keine Anwendung.

II. A b s c h n i t t.

Öffentliche Flurbereinigungsgenossenschaften.

§ 21.

(1) Zur Durchführung der Flurbereinigungsunternehmen bilden die beteiligten Grundeigentümer eine öffentliche Flurbereinigungsgenossenschaft.

(2) Die Genossenschaftsrechte können durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; für die Vollmacht genügt die Beglaubigung der Gemeindebehörde.

§ 22.

(1) Die Genossenschaft gilt kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt als gebildet, in dem die Inangriffnahme des Flurbereinigungsunternehmens beschlossen ist (§ 41).

Widersprüche gegen die Beziehung zur Genossenschaft können nur mit den Widersprüchen nach §§ 1 bis 3 des Gesetzes erhoben werden.

§ 23.

(1) Die Genossenschaft ist rechtsfähig; sie hat selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Genossenschaftsvermögen;

die Genossen sind nur zu den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Leistungen verpflichtet.

§ 24.

Als Sitz gilt die Gemeinde, in deren Bezirk der größere Teil der Vereinigungsfläche liegt.

§ 25.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch die Genossenschaftsversammlung und durch den Genossenschaftsvorstand verwaltet.

§ 26.

(1) Der Genossenschaftsversammlung liegen außer den durch besondere Vorschrift zugewiesenen folgende Aufgaben ob:

1. Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Stellvertreter, Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Ersatzmänner, soweit dies nicht im ersten Termin (§ 41) geschehen ist.
2. Genehmigung der Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes über die Herstellung der Wege, Brücken, Wasserläufe und gemeinschaftlichen Anlagen, sowie die Genehmigung der hierfür und für die Unterhaltung aufzuwendenden Kosten.
3. Beschluffassung über die Entlastung des Vorstandes.
4. Beschluffassung über Satzungen.

(2) Außerdem kann der Vorstand der Genossenschaftsversammlung weitere Gegenstände von besonderer Wichtigkeit zur Beschluffassung unterbreiten, ausgenommen hiervon sind der Wegneß- und Verteilungsplan, sowie die sämtlichen mit der Durchführung der Wertsermittlung zusammenhängenden Angelegenheiten.

(3) Für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes.

(4) Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln oder, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf. Sind mehrere Personen zu wählen, so ist die Wahl für jeden einzelnen besonders vorzunehmen. Maßgebend ist die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Kommen danach mehr als zwei Personen für die engere Wahl in Frage, so ist unter denen, welche im ersten Wahlgang gleichviel Stimmen erhalten hatten, durch Auslosung zu bestimmen, welche Personen für die engere Wahl ausscheiden. Ergibt sich in der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 27.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

§ 28.

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben; seine Mitgliederzahl muß ungerade sein.

(2) Der Vorstand besteht

- a) aus einem höheren, technisch vorgebildeten, vom Flurbereinigungsamt bestimmten Beamten. Das Flurbereinigungsamt kann im Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter ernennen,
- b) aus zwei oder mehreren ausübenden, aus der Mitte der Beteiligten gewählten Landwirten.



(3) Wird ein Unternehmen gegen den Widerspruch von mehr als $\frac{1}{10}$ der Beteiligten (§ 4) durchgeführt, so muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes aus der Mitte der Widersprechenden gewählt werden.

(4) Die Genossenschaft kann beschließen, daß noch andere Personen in den Vorstand gewählt werden können. Geschieht dies, so muß die Zahl der ausübenden Landwirte und die Zahl der Zugewählten erhöht werden.

§ 29.

(1) Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung dem Flurbereinigungsamt anzuzeigen.

(2) Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden oder dem vom Vorstand allgemein ermächtigten Mitglied.

§ 30.

(1) Dem Vorstand liegt die Herstellung der für das Flurbereinigungsunternehmen notwendigen Ausarbeitungen und die Geschäftsführung des Unternehmens ob. Er vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung; er hat die auf das Unternehmen bezüglichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen. Ihm kommt endlich die Antragstellung und der Betrieb aller auf die Ausarbeitung des Projektes bezüglichen Angelegenheiten zu.

(2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

1. Feststellung des neuen Weg- und Grabennezes, sowie der übrigen gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (Folgeeinrichtungen), Herstellung des Übersichtsplanes,
2. die Vornahme der Wertsermittlung,
3. Betrieb der nach den bestehenden Vorschriften zu vollziehenden Vermessungen,
4. Aufstellung des Neuverteilungsplanes und Absteckung der neuen Flureinteilung,
5. Herstellung der Forderungsliste, der Verteilungsliste und des Lastenverzeichnisses, Ermittlung der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte der Grundstücke, Festsetzung der Geldleistungen für Mehr- und Minderzuteilungen und der sonstigen Geldentschädigungen (§ 10),
6. Verhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern und Drittberechtigten,
7. Durchführung der Bestimmungen der §§ 11 und 12 und 15, Erledigung der Anträge nach § 20,
8. Regelung der Dienstbarkeiten und sonstiger Rechte Dritter, Festsetzung der zu leistenden Entschädigungen, soweit nicht das Flurbereinigungsamt zuständig ist (§§ 13—15 u. 18 Abs. 3),
9. Verteilung der Belastungen (§ 18),
10. vorläufige und endgültige Besitzeinweisung (§§ 46 u. 66),
11. Ausführung und Unterhaltung der Folgeeinrichtungen, Kostenaufbringung,
12. Antrag und Betrieb des Enteignungsverfahrens,
13. Kassenführung und Rechnungswesen,
14. Aufstellung der Kostenverteilungspläne (§ 55),
15. Hebung der Geldleistungen und Auszahlung der Geldentschädigungen.

§ 31.

(1) Vorsitzender des Vorstandes ist der vom Flurbereinigungsamt bestimmte Beamte, im Fall seiner Ver-

hinderung sein vom Flurbereinigungsamt bestimmter Stellvertreter.

(2) Der Genossenschaftsvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Ausführung der Beschlüsse, der schriftliche Verkehr mit dem Flurbereinigungsamt und sonstigen Behörden, sowie die Vertretung des Genossenschaftsvorstandes bei diesen obliegt dem Vorsitzenden.

§ 32.

(1) Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen erlassenen Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen ausführen lassen oder ihre Ausführung durch Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu 50 R.M. erzwingen. Gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen durch ihn findet binnen 14 Tagen Beschwerde beim Flurbereinigungsamt (§ 37) statt; dieses entscheidet endgültig. Durch die Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Anordnungen nicht gehemmt, wenn die Anordnungen im allgemeinen Interesse erforderlich sind.

(2) Die Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 33.

Der Vorstand hat in den Fällen des § 26 Abs. 1 die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Genossen die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt.

§ 34.

(1) Die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft ist öffentliche Last der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke und Anlagen.

(2) Bei Teilung des Grundstückes ist die Beitragspflicht verhältnismäßig auf die Trennstücke zu verteilen.

(3) Der Genossenschaftsvorstand kann zur Deckung erwachsener Genossenschaftsausgaben Vorschüsse von den Beteiligten heben; ihre Festsetzung hat sich nach § 55 zu bemessen.

(4) Einwendungen gegen die Beitragspflicht und die Heranziehung zu Beiträgen werden vom Flurbereinigungsamt entschieden.

(5) Die Mitglieder der Genossenschaft haften für die während der Dauer ihres Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich. Für Grundstücke, über deren Eigentum ein Rechtsstreit besteht, sind die streitigen Parteien als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(6) Die Einbeziehung rückständiger Leistungen zur Genossenschaftskasse erfolgt durch die Gemeinden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

(7) Nach Beendigung des Unternehmens ist vom Vorstand eine Schlussabrechnung aufzustellen, welche zur Einsichtnahme der Beteiligten mindestens auf 14 Tage öffentlich auszulegen und mit den erhobenen Einwendungen dem Flurbereinigungsamt zur Prüfung vorzulegen ist. Die Schlussabrechnung mit den erhobenen Einwendungen und den Prüfungsbemerkungen ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 35.

Weitere Bestimmungen über die Organisation der Genossenschaft können im Wege der Satzung getroffen werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.



§ 36.

(1) Die Genossenschaft wird nach Beendigung des Unternehmens und der Ablage der Schlußabrechnung aufgelöst. Die Auflösung ist vom Flurbereinigungsamt bekannt zu machen. Die Akten der Genossenschaft sind an das Flurbereinigungsamt abzugeben.

(2) Die Genossen haften auch nach Auflösung der Genossenschaft für die von der Genossenschaft eingegangenen nicht berichtigten Verbindlichkeiten. Die nachträgliche Regelung der Verbindlichkeiten erfolgt durch das Flurbereinigungsamt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 3.

§ 37.

(1) Die Genossenschaften unterstehen der Aufsicht des Staates. Sie erstreckt sich darauf, daß die Aufgaben der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen erfüllt werden.

(2) Das Flurbereinigungsamt übt die Aufsicht im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen aus.

(3) Wird gegen eine Anordnung des Genossenschaftsvorstandes die Entscheidung des Flurbereinigungsamtes angerufen, so muß hierfür eine Frist von 14 Tagen nach der nachweislichen Bekanntgabe der angefochtenen Anordnung eingehalten werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn innerhalb derselben der Antrag auf Entscheidung beim Genossenschaftsvorstand schriftlich oder zu Protokoll gestellt wird.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die zur Fortsetzung des Unternehmens und zur Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Genossenschaft zu treffen, wenn die Genossenschaftsorgane trotz erfolgter Aufforderung diese Aufgaben nicht erfüllen. Mit dem Vollzuge können Beamte des Flurbereinigungsamtes oder andere durch die Regierung zu bestimmende Beamte betraut werden. Die Kosten können von der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des § 34 einbezogen werden.

III. A b s c h n i t t.

Flurbereinigungsbehörden.

§ 38.

(1) Die Leitung und Überwachung der Durchführung der Flurbereinigungen erfolgt durch das Flurbereinigungsamt.

(2) Dem Flurbereinigungsamt liegt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, die erstinstanzliche Entscheidung über die bei Einleitung und Durchführung des Flurbereinigungsunternehmens erhobenen Einwendungen und sich ergebenden Streitigkeiten ob.

(3) Das Flurbereinigungsamt ist eine staatliche Behörde, die der Regierung untersteht.

(4) Bei der Regierung wird ein Spruchauschuß gebildet, bestehend aus fünf Mitgliedern, einem höheren Verwaltungs- oder richterlichen Beamten, zwei höheren technischen Beamten und zwei ausübenden Landwirten. Der Leiter des Flurbereinigungsamtes kann Mitglied des Spruchauschusses sein.

(5) Die beamteten Mitglieder des Spruchauschusses und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium ernannt, die nicht beamteten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landesauschuß gewählt. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Spruchauschusses und ihre Stellvertreter sind, sofern sie nicht als Beamte bereits ver-

pflichtet sind, durch die Regierung auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

(7) Das Staatsministerium bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz im Spruchausschuß zu führen hat, und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

IV. Abschnitt.

Einleitung der Flurbereinigung.

§ 39.

(1) Der Antrag auf Durchführung der Flurbereinigung kann von den Gemeinden oder beteiligten Grundeigentümern gestellt werden.

(2) Das Flurbereinigungsamt hat die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Erhebungen zu pflegen und über die weitere Behandlung des Unternehmens, sowie über die Festsetzung seines Umfanges (der Vereinigungsfläche) Entscheidung zu treffen.

(3) Abänderungen der Vereinigungsflächen von nicht geringfügiger Art sind in der gleichen Weise zu erledigen.

§ 40.

(1) Ist die Weiterbehandlung eines Unternehmens beschlossen, so hat das Flurbereinigungsamt die Beteiligten festzustellen und einen Verhandlungstermin anzuberaumen.

(2) Hierzu sind die Beteiligten (Abs. 1), deren Aufenthalt bekannt ist und innerhalb des Deutschen Reiches sich befindet, schriftlich gegen Nachweis, die übrigen Beteiligten durch Ausschreiben im Amtsblatt mit dem Beifügen zu laden, daß

1. Widersprüche gegen die Voraussetzungen für das Flurbereinigungsunternehmen und gegen die Zugehörigkeit zur Genossenschaft (§§ 1—3 u. 21) bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem Verhandlungstermin geltend zu machen sind,
2. diejenigen Beteiligten, welche weder erscheinen, noch durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person (Abs. 5) vertreten sind, noch abstimmen, unter Ausschluß ihrer Widersprüche, selbst, wenn diese schon früher geltend gemacht worden, als der Ausführung und der Inangriffnahme des Flurbereinigungsunternehmens in der durch die Mehrheit beschlossenen Gestalt zustimmend angesehen werden, ferner, daß sie aller Einwendungen gegen sonstige Beschlüsse, die in dem Verhandlungstermin gefaßt werden, verlustig gehen.

(3) Die für den Termin erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen sind vorher auszulegen. Ort und Zeit der Auslage sind in der Ladung bekannt zu machen.

(4) Soweit Beteiligte nach Abs. 2 nicht schriftlich zu laden sind, sind sie in dem amtlichen Ausschreiben zur Aufstellung eines im Inlande wohnhaften Vertreters unter dem Bemerken aufzufordern, daß, wenn ein solcher bis zum Verhandlungstermin nicht bestellt ist, er von Amts wegen (§ 5) bestimmt wird. Die Bestellung dieser Vertreter wirkt solange, als der Grund für ihre Bestellung besteht. Scheidet der bestellte Vertreter aus, so kann ein anderer bestimmt werden, ohne daß es einer neuerlichen Verständigung des Beteiligten bedarf.

(5) Die bevollmächtigten Vertreter dürfen in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein. Für die Vollmacht genügt die Beglaubigung der Gemeindebehörde.

(6) Zwischen der Ausgabe des Amtsblattes mit der Ladung und dem Verhandlungstermin muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.



§ 41.

(1) In dem Termin ist das Unternehmen darzulegen; über erhobene Widersprüche und sonstige Einwendungen ist, soweit tunlich, zu verhandeln.

(2) Dabei ist über die Inangriffnahme der Flurbereinigung und die wesentlichen Grundzüge des Unternehmens Beschluß zu fassen.

(3) Ferner ist die Zahl der Landwirte und der anderen Personen, welche dem Genossenschaftsvorstande nach § 28 angehören sollen, sowie die Zahl der Stellvertreter zu bestimmen und ihre Wahl vorzunehmen; wenn möglich, sind auch die Mitglieder und Ersatzmänner für das Schiedsgericht (§ 51) zu wählen.

(4) Für den Beschluß über die Inangriffnahme des Unternehmens ist die im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 festgesetzte Berechnung der Stimmen entscheidend. Für sonstige Beschlüsse, sowie für Wahlhandlungen ist die einfache Mehrheit der Abstimmenden maßgebend.

(5) Die Verhandlungen und die Erklärungen sind niederschriftlich aufzunehmen.

(6) Zustimmungde Erklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden; sie sind für den Rechtsnachfolger bindend.

§ 42.

(1) Erbringen Beteiligte, die bei dem Verhandlungstermin weder erschienen noch vertreten waren, den Nachweis, daß sie ohne ihr Verschulden von dem Termin keine Kenntnis erhielten oder am Erscheinen durch ein Naturereignis oder durch andere unabwendbare Zufälle verhindert waren, so können sie innerhalb 4 Wochen nach dem Verhandlungstermin noch Widersprüche erheben.

(2) Das Gleiche steht den Vertretern von Beteiligten zu, die auf Grund des § 40 Abs. 4 nach dem Verhandlungstermin bestellt wurden. Die Widerspruchsfrist wird in diesen Fällen von dem Flurbereinigungsamt bestimmt; sie darf nicht kürzer als zwei Wochen sein.

§ 43.

(1) Werden in dem Verhandlungstermin oder innerhalb der nach § 42 bestimmten Nachfristen Widersprüche erhoben, so sind sie zunächst durch das Flurbereinigungsamt zu entscheiden.

(2) Vor ihrer endgültigen Entscheidung darf mit dem Unternehmen begonnen werden, sofern die Widersprüche nicht die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung einer Flurbereinigung betreffen oder das Unternehmen als Ganzes gefährden.

§ 44.

(1) Nachdem die etwa erhobenen Widersprüche entschieden sind, übersendet das Flurbereinigungsamt dem zuständigen Grundbuchamt ein Verzeichnis der zur Flurbereinigungsmasse einbezogenen Parzellen der beteiligten Artikel. Das Grundbuchamt hat hinsichtlich dieser Parzellen einen Vermerk in das Grundbuch einzutragen, daß dieselben in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind (Flurbereinigungsvermerk). Die Eintragung des Vermerks hat die Bedeutung, daß bei einer Veräußerung dieser Parzellen oder ihrer Belastung mit einer Grunddienstbarkeit, persönlichen Dienstbarkeit, Erbbaurecht oder Vorkaufsrecht die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch nur mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes erfolgen darf.

(2) Die Grundbuchämter haben den Genossenschaftsvorstand von den Anträgen auf Auflassung oder Belastung

der genannten Parzellen in Kenntnis zu setzen. Der Genossenschaftsvorstand hat die Zustimmung zur Eintragung zu erteilen,

1. wenn die Auflassung oder Belastung vor dem ersten Termin, in welchem die Vorlage des Neuverteilungsplanes erfolgt (§ 46 Abs. 2), beantragt ist,
2. wenn der Antrag später gestellt ist, wenn die Durchführung des Unternehmens durch die Berücksichtigung der Anträge nicht erheblich erschwert wird.

Lehnt der Genossenschaftsvorstand die Zustimmung ab, so kann die Entscheidung des Flurbereinigungsamtes angerufen werden.

(3) Der Flurbereinigungsvermerk ist von Amtes wegen zu löschen, wenn nach Beendigung des Verfahrens das Flurbereinigungsamt die Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs gestellt hat.

V. Abschnitt.

Durchführung des Unternehmens.

§ 45.

(1) Der Genossenschaftsvorstand hat die Wege, Wasserläufe und die gemeinschaftlichen Anlagen zu bestimmen, die Wertsermittlung vorzunehmen und die Ausarbeitungen (§ 30 Abs. 2) herzustellen.

(2) Das Flurbereinigungsamt hat die planmäßige Ausführung der Flurbereinigung und ihrer Anlagen zu überwachen und die Ausarbeitungen auf ihre Vollständigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen.

(3) Der Vermessungsdirektion steht die Prüfung der Ausarbeitungen in vermessungs- und katastertechnischer Hinsicht zu.

§ 46.

(1) Den Beteiligten sind

1. die Ergebnisse der Wertsermittlung und der Übersichtsplan,
2. der Neuverteilungsplan,
3. die übrigen für ihre Rechtsverhältnisse wichtigen Ausarbeitungen,
4. die nachträglichen Änderungen an den Ausarbeitungen nach Zff. 1—3

durch den Genossenschaftsvorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Ausarbeitungen können getrennt oder miteinander verbunden eröffnet werden.

(3) Zum Zwecke ihrer Bekanntgabe wird Termin abgehalten. Hierzu sind die Beteiligten unter dem Beifügen zu laden, daß etwaige Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb bestimmter Frist bei dem Genossenschaftsvorstand erhoben werden müssen und daß Beteiligte, die innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erheben, als zustimmend angesehen werden.

(4) Die Art und Weise der Ladung und der Bekanntgabe, sowie die Festsetzung der Frist zur Erhebung der Einwendungen bestimmt der Genossenschaftsvorstand. Die Frist muß mindestens 14 Tage betragen.

(5) Die Erklärungen, welche bei der Bekanntgabe der Ausarbeitungen abgegeben werden, sind zur Niederschrift aufzunehmen. § 41 letzter Absatz findet Anwendung.

§ 47.

(1) Sollen nach Abschluß der Verhandlungen weitere Grundstücke oder Grundstücksteile in das Unternehmen ein-



bezogen oder einbezogene Grundstücke oder Grundstückssteile aus ihm ausgeschaltet werden und sind diese Änderungen zu einer zweckmäßigen Durchführung der Flurbereinigung notwendig, so entscheidet hierüber, sowie über etwa erhobene Widersprüche das Flurbereinigungsamt.

(2) Vor der Entscheidung sind die Eigentümer der durch die Änderung betroffenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, zu hören. Zur Erhebung von Widersprüchen ist ihnen eine bestimmte Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie als der Änderung zustimmend erachtet werden. Die Einvernahme der Eigentümer und die Bestimmung der Frist erfolgt durch das Flurbereinigungsamt.

(3) Der Zeitpunkt, von dem ab neuzugezogene Beteiligte zur Genossenschaft gehören oder bisherige Genossen aus ihr ausscheiden, ist in dem Bescheide des Flurbereinigungsamtes (Abs. 1) zu bestimmen.

§ 48.

(1) Das Flurbereinigungsamt kann die künftigen Grundeigentümer mit Zustimmung von drei Vierteln der Genossenschaftsmitglieder vorläufig in den Besitz abgesteckter Ersatzgrundstücke und gemeinschaftlicher Anlagen setzen, wenn ihnen aus einem längeren Aufschub der Überweisung erhebliche Nachteile erwachsen würden.

(2) Der Genossenschaftsvorstand hat die Grundeigentümer zu laden und sie hierbei darauf hinzuweisen, daß die Erklärungen schriftlich oder zur Niederschrift in einer bestimmten Frist abgegeben werden müssen, widrigenfalls die Zustimmung zur Besitzeinweisung angenommen wird. § 46 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 49.

(1) Der Vollzug der vorläufigen Einweisung liegt dem Genossenschaftsvorstand ob; er kann sie nach Bedarf auch abschnittsweise vollziehen.

(2) Soweit die Flureinteilung bei der endgültigen Feststellung geändert wird, ist den widersprechenden Beteiligten der Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erlitten haben, daß die Überweisung vor der endgültigen Feststellung der Flureinteilung erfolgt ist. Der Schadenersatz gehört zu den Kosten des Unternehmens.

§ 50.

(1) Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger, sowie die sonstigen nach § 18 Abs. 2 einspruchsberechtigten Personen und die an einer Geldentschädigung nach § 10 im Zusammenhalt mit § 19 Abs. 1 Berechtigten sind durch den Genossenschaftsvorstand öffentlich aufzufordern, etwaige Einsprüche nach § 14 und Anträge auf Verteilung von Geldentschädigungen nach § 19 Abs. 1 innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht kürzer als 1 Monat sein darf, bei dem Genossenschaftsvorstand schriftlich oder zu Protokoll zu erheben.

(2) In der Aufforderung ist bekannt zu geben, daß und an welcher Stelle

1. der Ausweis über die Einlage- und Ersatzgrundstücke, wie sie vor Durchführung des Unternehmens den Gegenstand der Rechte bildeten und nach der Durchführung an deren Stelle treten sollen,
2. der Nachweis über die Schätzungen der Einlage- und Ersatzgrundstücke,
3. die Ausweise über die Geldentschädigungen nach § 10 zur Einsichtnahme offen liegen.

Ferner sind die Einspruchsberechtigten auf die Voraussetzungen des Einspruchsrechtes (§ 18 Abs. 2) hinzuweisen.

(3) Als Rechtsnachteil ist anzudrohen,

1. daß das Einspruchsrecht verloren geht, wenn es nicht vor dem Ablauf der Frist geltend gemacht wird,
2. daß die Geldentschädigungen nach § 10 im Zusammenhalt mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes an die Empfangsberechtigten ausbezahlt werden, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist ihre Hinterlegung beantragt wird.

(4) Die Aufforderung ist mindestens einmal im Amtsblatt des Landesteils Birkenfeld zu veröffentlichen. Das Flurbereinigungsamt kann die Veröffentlichung noch in weiteren Blättern anordnen.

VI. Abschnitt.

Schiedsgericht.

§ 51.

(1) Streitigkeiten nach §§ 12 Abs. 1 und 3, 13, 15 Abs. 4, 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 2, 58 Abs. 3, Streitigkeiten über die Wertermittlung der Grundstücke (§ 45 Abs. 1) und die Festsetzung von Ausgleichsentschädigungen nach § 10 Abs. 7, sowie Einsprüche drittberechtigter Personen (§ 18 Abs. 2) werden durch das Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und wird aus sachverständigen, an dem Unternehmen nicht beteiligten Vertrauenspersonen gebildet. Ein Mitglied und ein Ersatzmann werden vom Flurbereinigungsamt bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt (§ 41 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Zff. 1). Mitglieder oder Stellvertreter des Genossenschaftsvorstandes können weder als Schiedsgerichtsmitglieder gewählt noch bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit durch das Flurbereinigungsamt eidlich zu verpflichten; die Verpflichtung gilt für die ganze Dauer ihrer Tätigkeit.

§ 52.

(1) Den Vorsitz im Schiedsgericht führt das vom Flurbereinigungsamt bestellte Mitglied. Es beruft auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes das Schiedsgericht. Stellt dieser keinen Einberufungsantrag, trotzdem eine Streitigkeit oder ein Einspruch nach § 51 Abs. 1 vorliegt und der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung fristgerecht gestellt ist, so kann das Flurbereinigungsamt die Einberufung des Schiedsgerichts veranlassen.

(2) Ist ein Mitglied an einem dem Schiedsgericht unterliegendem Streitfalle beteiligt, so darf es nicht mitwirken; an seiner Stelle ist ein Ersatzmann einzuberufen.

(3) Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist beim Genossenschaftsvorstand schriftlich oder zu Protokoll zu stellen. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb 14 Tagen nach nachweisbarer Bekanntgabe der angefochtenen Anordnung oder Festsetzung gestellt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb derselben beim Flurbereinigungsamt gestellt wird.

(4) Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist endgültig. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten, welche in dem Bescheide vorkommen, sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Den Mitgliedern wird als Ersatz für Zeitverjämnis, Reisekosten und sonstige Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt.



§ 53.

(1) Das Schiedsgericht hat vor Erlassung des Schiedspruches das Sachverhältnis zu ermitteln und den Beteiligten Gelegenheit zu Erklärungen zu geben.

(2) Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige, die vor ihm erscheinen, unbeeidigt vernehmen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; die Schiedsprüche werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Der Schiedspruch muß über die Kosten des Schiedsverfahrens Entscheidung treffen; er ist mit Gründen zu versehen und unter Angabe des Tages seiner Erlassung von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende muß eine Niederschrift über den Gang des Verfahrens aufnehmen lassen, die Beteiligten von dem Schiedspruche verständigen und für die Verwahrung der Verhandlung sorgen.

VII. Abschnitt.

Kosten des Unternehmens.

§ 54.

(1) Die Gehälter und Vergütungen für die Beamten und Angestellten des Flurbereinigungsamtes, die Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten, die mit dem Vorsitz des Genossenschaftsvorstandes beauftragt sind und der diesen etwa zur Hilfeleistung zugewiesenen vermessungstechnischen Hilfsarbeiter, Vergütungen für die Mitglieder des Spruchauschusses, die sachlichen Kosten des Flurbereinigungsamtes und des Spruchauschusses, endlich die Kosten für technische Prüfung, für Plan- und Katasterarbeiten der Vermessungsdirektion und die Kosten für Dienststreifen des Flurbereinigungsamtes werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 63 vom Staate getragen.

(2) Die übrigen Kosten der Flurbereinigung fallen den Beteiligten zur Last, soweit sie nicht von der Landeskasse übernommen werden.

§ 55.

(1) Die Kosten der Grundstückszusammenlegung (§ 1 Abs. 1—2) werden nach Maßgabe des Wertes der Grundstücksabfindungen auf die zahlungspflichtigen Beteiligten umgelegt. Die in § 8 genannten, in die Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke sind in der Regel (§ 56) von der Heranziehung zu den Kosten befreit.

(2) Bei Flurbereinigungen, welche sich auf Feldwegregelungen (§ 1 Abs. 3) oder auf Feldwegregelungen in Verbindung mit teilweiser Zusammenlegung von Grundstücken (§ 1 Abs. 4) beschränken, werden die Kosten nach Maßgabe der Fläche der beteiligten Grundstücke unter Berücksichtigung der aus der Flurbereinigung sich ergebenden Vorteile umgelegt.

(3) Die Eigentümer der öffentlichen Wege und Wasserzüge sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 mit diesen Flächen von der Beitragspflicht zu den Kosten befreit, soweit sie nicht die Beteiligung an den Kosten freiwillig übernommen haben oder auf Grund sonstiger Vorschriften hierzu verpflichtet sind.

(4) Kosten, welche durch unbegründete Einwendungen Beteiligter entstanden sind, können diesen ausschließlich zur Last gelegt werden. Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 und 3 findet hierauf keine Anwendung.

§ 56.

Das Flurbereinigungsamt kann auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes Eigentümer von Grundstücken, die

nach § 55 Abs. 1 von der Beitragspflicht befreit sind, soweit sie erweislich an den Vorteilen des Unternehmens Anteil haben, in einer den Vorteilen entsprechenden Weise zu den Kosten des Unternehmens heranziehen.

VIII. A b s c h n i t t.

Zuständigkeit, Verfahren, Bescheide.

§ 57.

(1) Werden nach § 46 des Gesetzes Einwendungen erhoben und ist hierfür nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegeben, so sind sie vom Flurbereinigungsamt durch Vorbescheid zu entscheiden.

(2) Die Erlassung eines Vorbescheids darf unterbleiben, wenn die Sache zur Entscheidung durch den Endbescheid reif ist.

§ 58.

(1) Gegen Vorbescheide können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung Vorstellungen erhoben werden; sie werden im Endbescheid erledigt.

(2) Der Vorbescheid kann, auch ohne daß Vorstellungen erhoben sind, im Endbescheid aufgehoben oder abgeändert werden, wenn dies durch veränderte Verhältnisse, ferner durch Rücksichten des Gemeinwohls oder durch erhebliche Belange einzelner Beteiligter geboten ist.

(3) Entsteht durch Abänderung des Vorbescheids einzelnen Beteiligten nachweislich ein erheblicher Schaden, so ist er zu ersetzen. Der Schadenersatz gehört zu den Kosten des Unternehmens.

§ 59.

Stehen der weiteren Durchführung eines Unternehmens erhebliche Hindernisse entgegen, so kann auf Antrag der Genossenschaftsversammlung die Einstellung des Verfahrens verfügt werden. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Genossen, wobei nicht abstimmende Genossen den nicht zustimmenden gleich geachtet werden.

§ 60.

(1) Nach Durchführung des Unternehmens ist ein Endbescheid zu erlassen.

(2) Dem Endbescheide sind die Ausarbeitungen zugrunde zu legen; die sämtlichen für die Genossenschaft und die Beteiligten belangreichen Verhältnisse sind der Entscheidung zu unterstellen.

§ 61.

(1) Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Flurbereinigungsamtes ist die Beschwerde an die Regierung gegeben. In den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 5, 15 Abs. 3, 34, 36, 37 Abs. 3, 43, 47 Abs. 1, 55, 56, 60 entscheidet der bei der Regierung gebildete Spruchauschuß (§ 38); bei Beschwerden gegen andere Verfügungen und Entscheidungen des Flurbereinigungsamtes die Regierung.

(2) Die Entscheidungen der Regierung und des Spruchauschusses sind endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist gegen Verfügungen und Entscheidungen des Flurbereinigungsamtes beträgt 14 Tage, gerechnet von der Zustellung oder Mitteilung der Verfügung oder Entscheidung. Die Beschwerde ist beim Flurbereinigungsamt einzulegen und zu begründen. Die Beschwerdefrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Beschwerde bei der Regierung eingelegt wird.



§ 62.

(1) Die Entscheidungen des Spruchauschusses erfolgen nach mündlicher Verhandlung, zu der der Beschwerdeführer, der Genossenschaftsvorstand und das Flurbereinigungsamt zu laden sind. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn die Beteiligten darauf verzichten. Die Verhandlung und Entscheidung des Spruchauschusses erfolgt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung. Der Spruchauschuß kann die Öffentlichkeit der Sitzung anberaumen. Die Bestimmungen der §§ 57—63, 64 Abs. 1, 69, 71—77, 79—81, 82 Abs. 1 und 2 und 4, 83—87 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ablehnung und den Ausschluß von Mitgliedern des Spruchauschusses entscheidet der Spruchauschuß endgültig.

(3) Die Entscheidungen des Spruchauschusses erfolgen nach Stimmenmehrheit.

§ 63.

(1) Bei allen Entscheidungen über Einwendungen, Widersprüche, Vorstellungen und Beschwerden und sonstigen Streitigkeiten fallen die durch das Verfahren entstandenen Kosten dem unterliegenden Teil zur Last.

(2) Die Bestimmungen der §§ 91 Abs. 1, 95, 96, 100, 102 Abs. 1 und 2, 278 Abs. 2 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Siegt ein Beteiligter in einem durch seinen Antrag veranlaßten Verfahren ob und steht ihm keine zahlungspflichtige Partei gegenüber, so fallen die Kosten der Landeskasse zur Last.

(4) Eine Erstattung von Vertretungskosten darf den Beteiligten nur in wichtigen oder besonders schwierigen Fällen zugebilligt werden.

§ 64.

Das Verfahren bei der Einleitung und Durchführung der Flurbereinigung, das Verfahren bei dem Flurbereinigungsamt, der Regierung und dem Spruchauschuß, die Umschreibung in den öffentlichen Büchern, Abschriften und Bestätigungen aus ihnen, endlich Bestätigungen auf den Hypothek-, Grundschul- oder Rentenschuldbriefen, soweit diese Tätigkeit durch die Flurbereinigung veranlaßt ist, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 65.

Ausfertigungen der Bescheide sind den Beteiligten, die Einsprüche, Widersprüche, Einwendungen, Vorstellungen oder Beschwerden erhoben haben, zuzustellen. Bei Aufstellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten genügt die Zustellung an diesen.

§ 66.

(1) Ist der die Genehmigung eines Flurbereinigungsunternehmens aussprechende Endbescheid rechtskräftig, so hat das Flurbereinigungsamt die dem Endbescheid zugrunde liegenden Ausarbeitungen für vollziehbar zu erklären und den Zeitpunkt für den Übergang der Ersatzgrundstücke zu bestimmen.

(2) Einer Auflassung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bedarf es hierfür nicht.

§ 67.

(1) Das Flurbereinigungsamt hat unter Mitteilung der Ausarbeitungen das Grundbuchamt um die Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen; dabei ist der Tag des Eigentumsübergangs anzugeben.



(2) Soweit durch die Eintragungen Hypotheken-, Grund- oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42—44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat jedoch den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenbriefes zu seiner Vorlage anzuhalten und nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 68.

(1) Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Flurbereinigungsamt und den mit der Durchführung von Flurbereinigungsunternehmen betrauten Stellen, sowie den Vorsitzenden von Schiedsgerichten, die erforderliche Rechtshilfe zu gewähren. Insbesondere haben sie die notwendigen Aufschlüsse zu erteilen und bei der Ermittlung der Beteiligten, bei der Zustellung von Ladungen, bei der Beitreibung von Kosten, Gebühren und Stempeln, Unterstützung zu leisten.

(2) Die baren Auslagen sind der ersuchten Behörde zu erstatten.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 69.

(1) Ersatzgrundstücke (§ 10) dürfen in Zukunft nur unter der Voraussetzung geteilt werden, daß die Teilungsgrundstücke die erforderlichen Wirtschaftswege besitzen oder gleichzeitig erhalten. Das Flurbereinigungsamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(2) Rechtsgeschäfte aller Art, die gegen die Vorschriften in Abs. 1 vorgenommen werden, sind nichtig. Ist im Grundbuch entgegen diesen Bestimmungen eine Rechtsänderung eingetragen worden, so kann das Flurbereinigungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

§ 70.

Mit einer Flurbereinigung kann eine Umteilung von Gemeindeländereien zum Eigentum verbunden werden. (Art. 63 der Gemeindeordnung vom 28. 3. 1876). Beschließt der Gemeinderat die Umteilung in Verbindung mit der Flurbereinigung, so findet die Bestimmung des § 4 des Art. 63 der Gemeindeordnung keine Anwendung. Die Durchführung der Teilung richtet sich nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes ermittelte Wert des zu teilenden Gemeindelandes durch die Zahl der festgestellten Teilnehmer geteilt wird und die Teilnehmer mit dem sich danach ergebenden Anspruch an dem Teilungsgrundstück als beteiligte Grundeigentümer im Flurbereinigungsverfahren angesehen werden.

§ 71.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium getroffen.



Begründung.

Die Notwendigkeit der Einführung des Flurbereinigungsgesetzes für den Landesteil Birkenfeld wird bei der allgemein bekannten Bodenbesitzverteilung in Birkenfeld, der zerstreuten Lage der zu einem Betriebe gehörigen Parzellen, der Kleinheit der einzelnen Parzellen, bei den mangelnden oder ungenügenden Zuwegungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke kaum einer besonderen weiteren Begründung bedürfen. Diese Verhältnisse schließen vielfach eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke aus. Es muß viel zu viel Zeit und Arbeit aufgewandt werden, um die entfernt und zerstreut liegenden Grundstücke zu bewirtschaften. Die mangelnden Zuwegungen beschränken die Möglichkeit des Fruchtwechsels. Die vorhandenen Zuwegungen sind vielfach als Wirtschaftswege ungenügend, haben insbesondere zu große Steigungen, um mit einem voll beladenen Fuder bergauf befahren zu werden.

Wenn auch das Bedürfnis nach Einführung eines Flurbereinigungsgesetzes für Birkenfeld besonders groß ist, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Durchführung der Flurbereinigung in Birkenfeld infolge der bergigen Lage der Grundstücke vielfach großen Schwierigkeiten begegnen wird und daß insbesondere auch die Regelung der Wirtschaftswege erhebliche Kosten verursachen wird.

Es war ursprünglich in Aussicht genommen, das Flurbereinigungsgesetz für Birkenfeld auf der Grundlage des Oldenburger Verkoppelungsgesetzes aufzubauen. Wenn auch das Oldenburger Verkoppelungsgesetz für die oldenburgischen Verhältnisse sich bewährt hat, so mußte es schon an sich fraglich erscheinen, ob dieses Gesetz sich auf die ganz anders gearteten Verhältnisse in Birkenfeld anwenden ließ, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, ein Verkoppelungs- oder Flurbereinigungsgesetz als Grundlage zu nehmen, welches für Gegenden mit ähnlichem Charakter wie Birkenfeld erlassen ist und sich dort bewährt hat. Die Verhältnisse in Birkenfeld ähneln den Verhältnissen im Westteil der Pfalz. In der Pfalz sind eine große Anzahl von Flurbereinigungen mit großem Erfolge durchgeführt. Bayern hat im Januar 1922 ein neues Flurbereinigungsgesetz erlassen, welches die Änderungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (BGB. und Grundbuchordnung) berücksichtigt und auch die Erfahrungen einer langjährigen Praxis verwertet hat. Es ist daher das Bayerische Flurbereinigungsgesetz dem Gesetzentwurf für Birkenfeld zugrunde gelegt worden. Dies entspricht auch einem Wunsch der Birkenfelder Landwirtschaft, die sich durch Vereiung der Pfalz von den Erfolgen der Flurbereinigung in der Pfalz überzeugt hat.

Der Gesetzentwurf für Birkenfeld weicht, entsprechend dem bayerischen Gesetz, in wesentlichen Punkten von dem oldenburgischen Verkoppelungsgesetz ab. Während das oldenburgische Verkoppelungsgesetz als Zweck der Verkoppelung nur die Zusammenlegung von Grundstücken einschließt, kennt die Regelung der Wege und Vorflutverhältnisse, kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf das Flurbereinigungsunternehmen auch auf die Regelung der Wege und Vorflutverhältnisse beschränkt werden (Feldwegregelung). Die Feldwegregelung kann auch mit einer teilweisen Zusammenlegung von Grundstücken verbunden werden.

Der § 1 des Gesetzentwurfes enthält eine Erläuterung, was unter Flurbereinigung zu verstehen ist, daß die Grundstückszusammenlegung auch die Regelung der Wege, Vorfluter und der sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen umfaßt, und daß die Feldwegregelung auch die Regelung der Vorfluter und die durch die Feldwegregelung bedingte Änderung und Umlegung von Grundstücken umfaßt. Die durch die Feldwegregelung bedingte Änderung und Zusammen-



legung von Grundstücken beschränkt sich nicht darauf, daß die durch Neuanlegung von Wegen und Vorflutern entstehenden Trennstücke den benachbarten Grundstücken zugelegt werden können, sondern erstreckt sich auch auf einen etwa erforderlichen Landausgleich, der erforderlich wird, damit nicht einzelne, deren Grundstücke für die Neuanlegung von Wegen usw. in Anspruch genommen werden, hierdurch benachteiligt werden.

Die Flurbereinigungen, welche sich auf die Feldwegregelung oder auf die Feldwegregelung mit teilweiser Zusammenlegung von Grundstücken beschränken, sind in den gebirgigen Gegenden der Westpfalz häufiger durchgeführt worden, als die Flurbereinigungen, die sich auf die Grundstückszusammenlegung aller einbezogenen Grundstücke erstrecken. Die Regelung der Wegeverhältnisse, die Ausgleichung zu starker Steigungen hat in gebirgigen Gegenden viel größere Bedeutung als im Flachlande, und es wird schon durch die Regelung der Wegeverhältnisse ein großer wirtschaftlicher Nutzen geschaffen. Es wird anzustreben sein, daß die Flurbereinigung sich möglichst auch auf die Zusammenlegung der Grundstücke erstreckt. Man wird aber, wenn dies Schwierigkeiten macht, sich auch mit Feldwegregelung begnügen müssen, zumal auch die Feldwegregelung die spätere Zusammenlegung der Grundstücke ohne erhebliche Kosten ermöglicht.

Der Betrieb des Verkoppelungsverfahrens einschl. der Folgeeinrichtungen liegt nach dem oldenburgischen Verkoppelungsgesetz einer staatlichen Behörde, der Verkoppelungskommission, ob; nach dem Birkenfelder Gesetzentwurf einer aus den Interessenten gebildeten Flurbereinigungsgenossenschaft, die der Aufsicht einer staatlichen Behörde, des Flurbereinigungsamtes untersteht. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei den widerstreitenden Interessen der Flurbereinigungs-Interessenten es bedenklich erscheinen kann, diesen Interessenten den Betrieb des Flurbereinigungsunternehmens zu übertragen. Die Übertragung setzt eine große Objektivität der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes voraus. Es wird für dieselben vielfach nicht eine dankbare Arbeit sein, den erforderlichen Ausgleich unter den widerstreitenden Interessen zu treffen. Andererseits läßt sich auch nicht verkennen, daß gerade ein von den Interessenten gebildeter Genossenschaftsvorstand am besten die Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der zur Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke und die Mängel der Zuewegung zu den Grundstücken kennt. Nach den beim Flurbereinigungsamt Neustadt eingezogenen Erfundigungen hat man mit der bayerischen Einrichtung der Flurbereinigungsgenossenschaft gute Erfahrungen gemacht. Der Gesetzentwurf hat sich daher dem bayrischen Verfahren angeschlossen. Der Betrieb der Flurbereinigung liegt einem von der Flurbereinigungsgenossenschaft in der Mehrzahl gewählten Vorstand ob. Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes ist ein vom Flurbereinigungsamt bestimmter technischer Beamter. Das Flurbereinigungsamt hat zu überwachen, daß die Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen erfüllt werden. Das Flurbereinigungsamt ist die erstinstanzliche Instanz bei allen Streitigkeiten, soweit nicht das Schiedsgericht zuständig ist, und hat durch Endbescheid über die Genehmigung des Flurbereinigungsverfahrens zu entscheiden. Der Birkenfelder Entwurf weicht insofern von dem bayrischen Gesetz ab, als er bestimmt, daß die Flurbereinigungsgenossenschaft nach Beendigung des Unternehmens und Ablegung der Schlussabrechnung aufgelöst wird, während Bayern vorsieht, daß die Flurbereinigungsgenossenschaften in der Regel zur Unterhaltung der bei der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen, wie Wege, Wasserzüge usw., weiter bestehen. Dies ist für



Birkenfeld nicht erforderlich, da die zukünftige Unterhaltung der Wege sich nach der Wegeordnung richtet, die Unterhaltung der Wasserzüge nach den Bestimmungen des Code civil. Für die sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen ist vorgesehen (in § 12 letzter Absatz), daß sie in das Eigentum der Gemeinde übergehen, in welcher sie belegen sind.

Das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unterscheidet sich in der Hinsicht von dem oldenburgischen Verkoppelungsgesetz, daß Antragsberechtigte nicht nur die beteiligten Grundeigentümer, sondern auch die Gemeinden sind, daß ferner vor Abstimmung über den Antrag eine Vorprüfung des Antrages auf seine Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit durch das Flurbereinigungsamt vorgeschrieben ist, daß das Flurbereinigungsamt darüber zu entscheiden hat, ob der Antrag zur Abstimmung gebracht werden soll und über welche Fläche das Abstimmungsverfahren einzuleiten ist. Die Vorprüfung ist im oldenburgischen Verkoppelungsgesetz nicht vorgesehen. Sie ist aber notwendig und wird auch praktisch in Oldenburg bei Anträgen auf Verkoppelung durchgeführt. Es ist ferner vorgesehen, daß diejenigen, welche der Einbeziehung ihrer Grundstücke in das Flurbereinigungsunternehmen widersprochen haben, beanspruchen können, daß ihre Grundstücke nicht in die Flurbereinigung einbezogen werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung nach seinen örtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Verhältnissen auch ohne Einbeziehung dieser Grundstücke erreicht werden kann. Nach dem oldenburgischen Verkoppelungsgesetz können die Widersprechenden lediglich eine allgemeine Nachprüfung der landwirtschaftlichen Nützlichkeit der Verkoppelung verlangen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß alle Grundstücke in die Flurbereinigung einbezogen werden können. Regelmäßig wird man jedoch die in § 8 genannten Grundstücke, Gebäude, Hofräume, Hausgärten, gewerblichen Anlagen, Waldungen usw. nur insoweit in die Flurbereinigung einbeziehen, als dies zur Durchführung des Verfahrens notwendig ist; wenn also Grundstücke in unwirtschaftlicher Weise in die Flurbereinigungsfläche hineinragen oder von derselben ganz umschlossen werden oder, wenn sonstige besondere Gründe hierfür vorliegen. Der Gesetzentwurf sieht für die in § 8 genannten Grundstücke vor, daß, wenn sie verlegt oder in ihrem Bestand dermaßen verändert werden, daß ihr wirtschaftlicher Zweck erheblich beeinträchtigt wird, hierzu die besondere Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist. Diese besondere Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn Teile von Grundstücken oder Anlagen zum Zweck der Regelung von Feldwegen oder Wasserzügen benötigt werden oder, wenn die Grundstücke in unwirtschaftlicher Weise in die Vereinigungsfläche hineinragen. Ist die besondere Zustimmung erforderlich, wird dieselbe aber nicht erteilt, so kann ausnahmsweise die erforderliche Fläche im Wege des Enteignungsverfahrens erworben werden.

Entsprechend dem bayerischen Gesetz stellt der Birkenfelder Gesetzentwurf (§ 10) Grundsätze auf über den Ersatz der in die Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke durch Land oder Geldentschädigung. Die bindenden Vorschriften des Oldenburger Verkoppelungsgesetzes, daß der Ausgleich in Geld regelmäßig nicht mehr als 5 % des Wertes der Einlagegrundstücke betragen soll und daß der Eigentümer zu 90 % das Land in den Kulturarten erhält, wie er es hergegeben hat, sind in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Bei Flurbereinigungen, welche sich auf Feldwegregelung oder auf Feldwegregelung verbunden mit teilweiser Zusammenlegung von Grundstücken beschränken, sind derartige Bestimmungen überhaupt undurchführbar und es muß zweifelhaft erscheinen, ob sie bei Flurbereinigungen mit Grundstückszusammenlegung aller einbezogenen Grundstücke nach den besonderen Verhältnissen in Birkenfeld



durchführbar sind und nicht einer sachgemäßen Durchführung entgegenstehen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich daher darauf, daß er bestimmt, daß der Ersatz, soweit tunlich, in Grund und Boden gleicher Kulturart anzuweisen ist und daß hierbei die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Beteiligten gegeneinander abzuwägen sind.

Das oldenburgische Verkoppelungsgesetz sieht vor, daß die Klassifikation und Schätzung durch unbeteiligte Klassifikatoren und Schätzer vorgenommen wird und daß nur, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, die Klassifikation durch Klassifikatoren, die aus Teilnehmern der Verkoppelung entnommen sind, vorgenommen werden darf. Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt die Wertsermittlung dem Genossenschaftsvorstand, also Personen, die an der Flurbereinigung beteiligt sind. Gegen deren Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig, welches aus unbeteiligten Personen besteht und endgültig entscheidet. Nach den Erkundigungen beim Flurbereinigungsamt Neustadt haben diese Bestimmungen, die dem bayrischen Gesetz entnommen sind, in der Pfalz sich sehr bewährt. Die Anrufung eines Schiedsgerichts kommt nur ausnahmsweise vor.

Nach dem oldenburgischen Gesetz entscheidet über Einwendungen gegen den Neu-Verteilungsplan die Kommission oder, wenn ein ständiges Schiedsgericht gebildet ist, was ausnahmslos die Regel ist, das Schiedsgericht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig. Die Entscheidungen der Kommission können durch Berufung an das Ministerium angefochten werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine schiedsgerichtliche Entscheidung über die Einwendungen gegen den Neuverteilungsplan nicht vor, sondern überträgt die Entscheidung dem Flurbereinigungsamt, in II. Instanz dem Spruchauschuß bei der Regierung. Werden Einwendungen gegen den Neuverteilungsplan als begründet anerkannt, so bedingt dies in der Regel eine Planänderung auf Kosten der anderen Beteiligten. Es genügt also nicht, den Einzelfall zu entscheiden, sondern es müssen auch die Folgerungen, welche die Entscheidungen für die sonstigen Beteiligten haben, gezogen werden. Ein Schiedsgericht ist regelmäßig nur in der Lage, den Einzelfall zu beurteilen und nicht in der Lage, die Folgerungen hinsichtlich der durch die Einzelentscheidung erforderlichen Planänderung zu ziehen. Es ist daher zweckmäßiger, hierfür nicht die Entscheidung des Schiedsgerichts vorzusehen.

Was die Kosten des Verfahrens betrifft, so ist im Gesetz zunächst vorgesehen, welche Kosten dem Staat zur Last fallen (§ 54). Dies sind die Gehälter und Vergütungen für Beamte und Angestellte des Flurbereinigungsamts, die Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten, die mit dem Vorsitz des Genossenschaftsvorstandes beauftragt sind, und der diesen etwa zur Hilfeleistung zugewiesenen technischen Hilfsarbeiter, Vergütungen für die Mitglieder des Spruchauschusses, die sachlichen Kosten des Flurbereinigungsamts, ferner die Kosten für technische Prüfung, für Katasterarbeiten usw., ferner die Kosten der Dienstreisen des Flurbereinigungsamtes vorbehaltlich der Bestimmungen des § 63. Die übrigen Kosten, demnach auch die Reisekosten und Tagegelder des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und seiner vermessungstechnischen Hilfsarbeiter, fallen den Beteiligten zur Last, soweit sie nicht von der Landeskasse übernommen werden. Es ist davon ausgegangen, daß die Landeskasse auch zu diesen übrigen Kosten Zuschüsse leistet. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und unter welchen Bedingungen Zuschüsse aus der Landeskasse geleistet werden, muß späterer Prüfung vorbehalten bleiben. Eine gesetzliche Regelung dieser Zuschüsse ist nicht möglich. Die Bestimmungen über die Beteiligung



an den Kosten sind in den §§ 12, 55 und 56 enthalten. Es ist für die Flurbereinigung, die die Zusammenlegung aller einbezogenen Grundstücke umfaßt (§ 1 Abs. 1 und 2) als Regel vorzuschreiben, daß maßgebend ist der Wert der Grundstücksabfindungen, daß jedoch die in § 8 genannten, in die Flurbereinigung mit einbezogenen Grundstücke in der Regel von den Kosten befreit sind. Bei Flurbereinigungen, welche sich auf Feldwegregelungen oder auf Feldwegregelungen verbunden mit teilweiser Zusammenlegung von Grundstücken beschränkt, ist diese Regel nicht durchführbar. Die Kostenverteilung richtet sich nach der Fläche unter Berücksichtigung der aus der Flurbereinigung sich ergebenden Vorteile.

Im Gesetzentwurf ist davon ausgegangen, daß es erforderlich ist, daß die letztinstanzlichen Entscheidungen in Flurbereinigungsangelegenheiten in Birkenfeld getroffen werden und daß andererseits es notwendig ist, keine kostspieligen Behörden zu schaffen. Es ist davon ausgegangen, daß der vermessungstechnische Referent bei der Regierung in Birkenfeld die Leitung des Flurbereinigungsamtes übernimmt und der Vorsteher eines Katasteramtes in Birkenfeld unter Zuweisung einer Hilfskraft, wenigstens zunächst, die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes der Flurbereinigungsgenossenschaft übernehmen kann. Es würde also zunächst nur erforderlich sein, eine vermessungstechnische Hilfskraft anzustellen.

Es ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß die letztinstanzliche Entscheidung der Regierung obliegt, daß jedoch in den im Gesetz genannten Fällen ein bei der Regierung gebildeter Spruchauschuß entscheidet, für dessen Verhandlungen und Entscheidungen die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes Anwendung finden.

Der § 69 des Entwurfs enthält eine Beschränkung der Teilung von Grundstücken in der Hinsicht, daß die Teilungsgrundstücke die erforderlichen Wirtschaftswege besitzen oder gleichzeitig erhalten. Es unterliegt der Prüfung, ob es nicht erforderlich ist, für Birkenfeld entsprechend dem Vorgehen in anderen Ländern mit stark zerplittertem Grundbesitz eine Minimalparzelle einzuführen. Die Erwägungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Für die Einführung einer Minimalparzelle wird ein besonderes Gesetz erforderlich sein.

Der § 70 behandelt die Umteilung von Gemeindeflächereien in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren.



Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Ministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und zugleich drei planmäßige Stellen der Gruppe VI für Eichmeister bewilligen.

Oldenburg, den 15. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli und 18. Dezember 1923, durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1924, durch das Gesetz vom 26. Mai 1924, durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 26. Mai und 19. Dezember 1924 sowie durch das Gesetz vom 5. November 1925 geänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Einziges Artikel.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung wird dahin ergänzt, daß in der Gruppe VI „Eichmeister“ und in der Gruppe VII „Ober-eichmeister“ nachgefügt wird.

Begründung.

Durch die Maß- und Gewichtsordnung — Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 349) — ist das Eichwesen reichsrechtlich geregelt. Nach § 18 dieses Gesetzes sind die Eichämter der Regel nach staatliche Behörden. Ent-



sprechend dieser Vorschrift sind auch hier die früheren Gemeindecämter durch staatliche Einrichtungen ersetzt. Es sind aber nicht, wie in anderen Ländern, die Eichmeister als staatliche Beamte angestellt, vielmehr hat die damalige Staatsregierung nach der im Jahre 1911 gemachten Regierungsvorlage (Anlage 52 der Verhandlungen der 1. Versammlung des XXXII. Landtags 1911) die feste Anstellung und die Gewährung einer bestimmten Vergütung nicht in Vorschlag gebracht, sondern unter Belassung einer größeren Zahl von Cämtern die Gewährung von Gebührenanteilen an die von den Gemeinden übernommenen Eichmeister für richtig gehalten, weil sich nicht übersehen ließ, wie groß der Umfang der Tätigkeit der einzelnen Eichmeister sein würde, und weil sie der Ansicht war, daß ihre Inanspruchnahme in den einzelnen Jahren sich verschieden gestalten würde. Jetzt läßt sich die Tätigkeit der Eichmeister ganz genau übersehen. Während früher im Landesteil Oldenburg fünf Cämter und zwei weitere Facheämter vorhanden waren, ist die Zahl jetzt auf drei Cämter eingeschränkt. Diese reichen für den Eichdienst aus, sind aber auch voll beschäftigt. Es liegt kein Grund mehr vor, den Eichmeistern die Beamteneigenschaft vorzuenthalten, die ihnen nach der reichsgesetzlichen Regelung von vornherein hätte gegeben werden sollen. Denn das Gesetz sagt im § 18 ausdrücklich, die Anstellung und Besoldung der Beamten erfolgt durch die Landesregierungen. Bei dieser Fassung denkt das Gesetz offenbar an die Anstellung hauptamtlich beschäftigter staatlicher Beamten. Hierauf weist auch der Geh. Regierungsrat Dr. Plato in seinem Kommentar zur Maß- und Gewichtsordnung (Anm. 1 zu § 18) ausdrücklich hin, indem er sagt: „Die Einführung der periodischen Macheichung bedingt aber grundsätzlich eine Verstaatlichung des gesamten Eichwesens und die Anstellung staatlicher Beamten, die an den Einnahmen aus den Gebühren nicht beteiligt und hauptamtlich beschäftigt sind.“ Auch die technische Reichsanstalt für Maß und Gewicht in Berlin hat sich in diesem Sinne in einem hierher gelangten Schreiben ausgesprochen.

Die Kosten der Versorgungsberechtigung werden durch die Eichgebühren aufgebracht, die so hoch zu halten sind, daß sie die Kosten des Eichdienstes decken, aber auch andererseits keine Einnahmequelle für den Staat bilden sollen. Allgemeine Landesmittel werden nicht in Anspruch genommen. Den Eichmeistern wird mit der Verleihung der Beamteneigenschaft die Stellung gegeben, die die Eichmeister in fast allen anderen Ländern haben und die ihnen auch bei uns zukommt. Die Vorlage sieht ihre Einstufung in Gruppe VI und VII vor. Dies entspricht den Einstufungen in anderen Ländern mit ähnlichem Arbeitsumfange der Cämter wie hier. Zurzeit, und zwar seit der Inflation, erhalten die Eichmeister die Angestelltenvergütung der Gruppe VI.